

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Verfassungsfeier in Baden am 22. August 1843

Mathy, Karl

Mannheim, 1843

Fünfte Abtheilung. Verfassungsfeier im Seekreis

[urn:nbn:de:bsz:31-323354](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323354)

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a preface or introductory section.

Einige Zehntelung

Verständlicher im Bericht

First paragraph of faint text following the main title.

Second paragraph of faint text, continuing the main body of the document.

I.

Villingen und Unterkürnach.

Auf den Grund des veröffentlichten Programms hatten folgende Feierlichkeiten statt:

I. Am Vorabend.

Um 5 Uhr Geläute mit allen Glocken im Pfarrmünster. Um 7 Uhr Zapfenstreich der Bürgermilitärmusik. Gegen 9 Uhr wurden die nach den vier Himmelsgegenden auf den höchsten Punkten der Gemarkung Villingens veranstalteten Freudenfeuer angezündet, die sofort hochauslobernd der Ferne unsere Vorempfindungen für den künftigen Tag verkündeten. Weithin verbreitete, namentlich in schönem Farbenglanze, das auf der östlichen Seite der Stadt angebrachte bengalische Feuer hellen Glanz in einen glänzenden Stern sich bildend. Während der Dauer dieser Freudenzeichen donnerten die Böller von den verschiedenen Anhöhen über die Stadt hin, indes auch die große Glocke in ihrem majestätischen Tone sich vernehmen ließ, und ernst die hohe Bedeutung des folgenden Festes beaufundete, was insbesondere auf alle Anwesenden einen sehr tiefen Eindruck machte.

II. Am Festtage selbst

ertönten gleich nach Tagesanbruch 25 Böllerschüsse, die das Alter der Verfassung und damit ihren Uebergang zur männlichen Kraft bezeugten.

Hierauf Tagreveille der Musik der bürgerlichen Cavallerie, und bald darauf jene des Infanteriecorps.

Auf den Ruf der großen Glocke versammelte man sich Vormittags 9 Uhr in der ehevorigen St. Georger-Stiftsunmehrigen Schulhauskirche, von wo sofort der Festzug durch die Josephsgasse in die obere Straße über den Marktplatz, die Riechstraße, durch die Gasse am Kaufhaus und über den Münsterplatz in die Pfarrkirche sich bewegte, in folgender Ordnung:

- 1) Vorauf ein Festordner zu Pferd, die große Fahne mit den Hausfarben tragend. — Diesem folgte
- 2) Die Militärmusik mit klingendem Spiel, und solcher sich anschließend die bürgerliche Infanterie,
- 3) Die dahier wohnenden und aus dem Amtsbezirke angekommenen Veteranen, denen ein Führer voran und in ihrer Mitte der Träger ihrer Fahne mit den Landesfarben ging,
- 4) Die Schüler und Schülerinnen der höheren Volksschulen mit ihren Lehrern, sämtliche Eichenlaub auf dem Haupte tragend, von zwei Festordnern angeführt, und die eigene Fahne voran tragend,
- 5) Das Cavalleriecorps mit seiner Musik,
- 6) Der Träger der Hauptfahne in Landesfarben,
- 7) Der Träger der Verfassungsurkunde, diese in rothem Saffian eingebunden und auf einem rothen Sammtkissen ruhend. Zur Linken und Rechten zwei Festordner mit Fahnen, und zwei Mitglieder des Festcomité,
- 8) Die übrigen Mitglieder des Festcomité nebst den anwesenden Wahlmännern,
- 9) Alle übrigen Teilnehmer des Festzuges, und zwar zunächst die großherzogl. Beamten und Honoratioren hiesiger Stadt etc., dann
- 10) zwei Festordner mit Fahnen und diesen folgend, die Bürger mit ihren 9 Zunftfahnen,
- 11) Zwei Festordner und nach diesen das weitere, theils hiesige, theils fremde, den Zug begleitende Publikum.
- 12) Zum Schluß zwei Festordner.

(Der Zug mochte über eintausend Menschen in sich gefaßt haben.)

Der Verfassungsträger war mit einer seidenen, die Festordner mit wollenen Schärpen in den Hausfarben geziert.

Eine bedeutende Anzahl Bewohner aus Kürnach kamen auf Festwagen zur Anwohnung bei den Feierlichkeiten dahier an. Der erste, mit grünem Reifig verzierte und mit zwei Fahnen geschmückte Festwagen war von der Schuljugend, und der eigenen türkischen Musik besetzt. — Alle Angekommenen reiheten sich, nachdem sie die Wagen verlassen hatten, in der festgestellten Ordnung in den Zug.

Angekommen in der Pfarrmünsterkirche, wurde die Verfassungsurkunde in der Mitte des Chorbogens auf einen eigends hiezu hergerichteten Altar niedergelegt, so daß sie bereits dem ganzen Publikum sichtbar war.

Nun wurde der feierliche Gottesdienst durch ein levitirtes Hochamt abgehalten; nach dessen Beendigung ein *Te Deum* stattfand, und nach welchem der Festzug, in der nämlichen Ordnung wie er angekommen war, durch die Riethstraße und Schulgasse wieder in die Schulkirche sich zurückbegab.

An den Stufen des Hochaltars stellten sich hier im Kreise die Mitglieder des Gesangsvereins auf — etwas mehr vorwärts befand sich die Bühne für den Festredner, wozu der Abgeordnete unseres V. Wahlbezirkes, Herr Anwalt Welte in Engen, eigends durch das Festcomité erwählt worden und hierher gebeten war, und dessen Erscheinen dem Feste eine höhere Weihe verlieh.

Im Chor der Kirche waren ferner die Plätze für das Festcomité und die Festordner bestimmt. In der Mitte derselben, unmittelbar vor der Tribüne des Festordners stand der Tisch, auf dem die Verfassungsurkunde niedergelegt wurde.

Der weitere Raum des Chors ward von den Großherzoglichen Staatsdienern und den Honoratioren besetzt, das Langhaus und die Gallerien der Kirche aber den übrigen Theilnehmern des Zuges und dem in großer Menge herbeigeströmten Publikum überlassen.

Nachdem Alles Platz genommen hatte, wurde von dem Gesangsverein ein eigends auf die Verfassung gedichtetes Lied vorgelesen.

Diesem folgte die Festrede *), an deren Schluß ein dreimaliges donnerndes Hoch! — auf das Andenken des Großherzogs Karl, des Stifters der Verfassung — die hallenden Räume des Tempels erfüllte. —

Hierauf die Verlesung des Eingangs der Verfassungs-Urkunde und der Abschnitte II. und IV. derselben.

Bald darauf trug der Gesangsverein das „deutsche Lied“ von Kalliwoda vor, während welchem der anwesenden Schül- jugend die Verfassungs-Urkunde in 400 Exemplaren vertheilt wurde.

Hiermit schloß die vormittägige Feier dieses in der badi- schen Geschichte ewig fortlebenden höchwichtigen Festtages; und sicher bleibt der Eindruck, den dieselbe hervorgebracht, nicht ohne die wesentlichsten Folgen für unser künftiges Staatsleben!

Mittags 1 Uhr war das bestimmte Festessen im Gasthause zur Sonne (Post). Einhundert sechs und achtzig Personen hatten sich eingefunden, worunter namentlich auswärtige Wahl- männer, die Veteranen und die Festgäste aus Kürnach sich befanden. Eine mit einem Eichenlaubkranz geschmückte Büste des Großherzogs Karl zierte den Saal. — Schon beim Beginne des Essens sah man in jedes einzelnen Blick Heiter- keit und Frohsinn.

Von dem Festcomité waren vier Trinksprüche festgesetzt. Der erste, von Hrn. Bürgermeister Wittum dem Andenken des Großherzogs Karl, dem Stifter der Verfassung ausge- bracht, lauter:

Als es den unerhörten Anstrengungen der Völker Deutsch- lands nach langem blutigen Kampfe gelungen war, die heilige Erde des Vaterlandes von dem schweren Tritte des fremden Eroberers zu befreien und die wankenden Throne seiner

*) In deren Besitz wir leider nicht gekommen sind.

Fürsten, um die sie sich mit aufopfernder Liebe und Treue geschaart, wieder zu befestigen, da versprachen die Fürsten Deutschlands, ihre Völker durch Einführung landständischer Verfassungen zu lohnen.

Unter den ersten derselben, die ihr gegebenes Fürstenwort erfüllten, steht unser verewigter Großherzog Karl!

Kurz vor seinem Hinscheiden in jene bessere Welt, von wo er heute mit verklärtem Blicke das Freudenfest seines dankbaren Volkes wahrnimmt, gab er ihm die versprochene Verfassungsurkunde.

Dort in dem Bade Griesbach, wo heute tausendstimmiger Jubel ertönt, unterschrieb der edle Fürst vor 25 Jahren den Freiheitsbrief, womit er das badische Volk in die Reihen der mündigen Völker einführt, den Freiheitsbrief, dem dasselbe die hohe Stufe der Intelligenz, auf welcher es steht, die materielle Wohlfahrt, die es genießt, und die Achtung, welche ihm alle cultivirten Nationen zollen, vorzugsweise verdankt.

Überall in unserm Vaterlande werden deshalb aber auch heute die Gefühle der Dankbarkeit gegen den hohen Geber dieses unschätzbaren Gutes laut; überall wird seiner mit Liebe und Verehrung gedacht. — Auch wir kennen den hohen Werth unserer Verfassung; auch wir verehren in ihr das Palladium der bürgerlichen Freiheit, die Grundbedingung zur freieren Entwicklung der geistigen und materiellen Interessen, daher sind auch unsere Herzen mit Dank gegen den edlen Geber unserer Verfassung, den verewigten Großherzog Karl erfüllt; diesem Dankgeföhle Worte zu geben, bin ich aufgefordert.

Ich bringe daher dem Andenken dieses edlen hochherzigen Fürsten, der sein gegebenes Fürstenwort treu erfüllte, und sich dadurch ein Denkmal setzte, dauernder als Erz, ein dreifaches Hoch!

Den zweiten Toast brachte Hr. Karl Hoffmann, prakt. Arzt, — der Verfassung, wie folgt:

Verehrte Mitbürger! deutsche Männer!

Wenn dereinst ein fränkischer Eroberer im stolzen Bewußtsein seiner Macht in unserm großen, durch Einzelinteressen in ein buntes Staatenheer grausam versplitterten Deutschland mit einem Federzuge bereits tausendjährige Institutionen und Dynastien vernichtete — weil dieselben theils in selbstfüchtigen, die National-Einheit und das allgemeine Wohl des Vaterlandes verletzenden Plänen, theils in versteckter, zur gerechten Strafe in sich selbst absterbender Anhänglichkeit an das rein historische Recht — es verschmähten, aus der frisch sprudelnden Quelle des fortschreitenden Zeitgeistes verjüngende Lebenskräfte und Lebensäfte zu trinken, — so hat unser Karl in treuer Erfüllung eines heiligen Fürstenwortes durch die Verfassung ein großes, — bei gewissenhafter Pflege die Keime unendlicher Entwicklung in sich tragendes bürgerliches Reich in den Herzen aller Badener gegründet; er hat durch die Verfassung eine Macht geschaffen, deren Größe und Festigkeit nicht nach der Zahl todter Bajonnette und Kanonen zu messen ist, — deren Größe und Festigkeit auf der lebendigen Gesinnungsrüchtigkeit, auf der tharräftigen und aufopfernden Liebe eines freien und wackern Bürgerthums beruhen.

Durch die Verfassung sind wir aus der Klasse willkürlich — oder nach Zufall beherrschter Unterthanen erhoben worden, auf die edlere Stufe mündiger Bürger, dazu berufen, an dem Geschäfte der Regierung, an der Verbesserung unserer staatsgesellschaftlichen Verhältnisse, selbst beratenden und thätigen Antheil durch eine würdige Volksvertretung zu nehmen.

Durch die Verfassung hat die Stimme der Günstlinge und der durch Geburt, durch eigene oder fremde Verdienste Bevorzugten das ausschließliche Privilegium verloren, die wahren oder entstellten Wünsche des Volkes nach Belieben vor die Stufen des Thrones zu bringen. — Durch die freie Wahl seiner Abgeordneten hat das Volk eine mächtige Stimme erlangt, welche, — wenn anders dasselbe seine Rechte versteht und übt — stets in aufrichtiger und freubereiziger

Sprache dem Fürsten sagt, wie der Puls der Zeit gehe; was die Bedürfnisse des Volkes und des gemeinsamen größern Vaterlandes erheischen.

Der Verfassung, deren heilige Urkunde ich beim heutigen Feste zu tragen die Ehre hatte, und welche ich meinem Herzen und Geiste zur sorgfältigen Aufbewahrung übergeben habe, dem Evangelium der Volksrechte, dem Pfande der Eintracht zwischen Regierung und Regierten, der Bürgschaft des Gedeihens von Freiheit und Gemeinwohl bringe ich aus dem innersten Grunde meiner vaterländischen Gesinnungen ein, gewiß jedem Badener und so Gott will! — jedem Deutschen willkommenes Lebehoch!!!

Den dritten Toast brachte Hr. Altbürgermeister Bette, in folgenden Worten:

Meine Herren!

Auch mir ist die Ehre zu Theil geworden ein Hoch auszubringen. Sr. königl. Hoheit dem Großherzog Leopold gilt der von mir zu bringende Trinkspruch. — Meine Herren! Ich bitte um Ihre Nachsicht und beginne:

Zur Begründung und Beleuchtung meines Trinkspruches ist es unansweichlich nöthig, daß ich demselben die Schattenstriche voranschicke, die dessen von mir beabsichtigte constitutionelle Weihe erst faßlich und gründlich hervorzubringen im Stande sind.

Mit Freimuth zwar werde ich sprechen, nahe — den Vaterlandsfreund betrübende Wahrheiten werde ich berühren — doch ohne all und jede Verletzung des Anstandes und der Ordnung. Meine Herren! Fürchten Sie sich nicht! Ohne Ausnahme werden am Ende Alle mit mir einverstanden sein, Alle werden mir beistimmen!

Tief gesunken war in Baden das constitutionelle Leben vom Jahre 1823—1830. [Entweihrt war unser Heiligthum im Jahre 1825.]

Karl der Unvergessliche hat in Erfüllung seines, seinem Volke gegebenen Fürstenworts dem Lande eine Verfassung

geschaffen, die durch Freimüthigkeit vor andern sich hervorthat; — Karl gab die Verfassung in einer Zeit, die sie uns erst recht werthvoll macht; er gab sie als seine letzte, dem Wohle seiner treuen Badener geweihte Willensmeinung. Karl gab die Verfassung kurz vor seinem allzufrühen Hinscheiden in ein besseres Jenseits; — als sein heiliges Testament. —

Wohl mag Karls Scharfblick das Trübe der nächsten Zukunft erforscht, gehabt und er darum geeist haben, sein großes Werk noch zu vollenden — ahnend oder fürchtend, das höchste Gut möchte nach seinem Tode seinem treuen Volke sobald nicht oder verkümmert nur zu Theil werden, darum Lob, Preis und Dank ihm dem Unvergesslichen. Karl hat sich am 22. August 1818 seinen Denkstein gesetzt, er wird fortdauern, so lang, es eine Geschichte giebt. —

Meine Herren! Unsere Verfassung, wie sie aus der Hand ihres Schöpfers hervorgegangen, enthielt sehr wesentliche, die Freiheit des Volkes beabsichtigende Bestimmungen. Sie hatte namentlich festgesetzt die theilweisen Erneuerungen der Kammern durch periodischen Austritt der Abgeordneten, und zwar sollten die Abgeordneten des grundherrlichen Adels alle vier Jahre zur Hälfte, die Abgeordneten der Städte und Aemter alle 2 Jahre zu einem Viertel sich erneuern. — Höchst bedeutungsvoll sagt die Verfassung mit trocknen Worten im 46. §. „Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung statt finden“ und in §. 54. „Das Auflagegesetz wird in der Regel alle zwei Jahre gegeben.“ —

Nur durch drei Landtagsperioden sollte unsere Verfassung, das Palladium der Freiheit des Volkes, unverkümmert bleiben! — Denn schon am vierten Landtage fing man an derselben zu rütteln, sie zu schwächen an; auszumerzen von ihr die ausgedehntere Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung durch öfters wiederkehrende Wahl seiner Vertreter, auszumerzen von ihr die Freiheit des Volkes, die ihm Karl so liebreich gegeben hat!

Dem in keiner Weise aus der freien Wahl des Volkes hervorgegangenen [wohl aber durch freche Wahlbeherrschung —

Meine Herren! glauben Sie einem Augen- und Dorenzeugen — zu Stand gebrachten Landtage von 1825, zunächst der gefälligen zweiten Kammer brachte die Regierung einen Gesetzesvorschlag ein, welcher bestimmt war, die obberührten, dem Lande heilig gewordenen Säge zu vernichten. Jetzt sollte die Wahl der Abgeordneten auf 6 Jahre wirksam sein, nach 6 Jahren sollte die ganze Kammer abtreten, eine neue gewählt werden; alle drei Jahre sollte ein Landtag sein, alle drei Jahre ein Auslagengesetz erscheinen. — Mit Recht erhob gegen solch einen Vorschlag sich die Opposition. Aber vergebens machte sie auf die Gefahren aufmerksam, der man durch so frühzeitige Abänderungen die ganze Verfassung ausseze, diese Opposition war zu schwach — sie hatte 57 Gegner!

Diese Kammer nun nahm, — wie vorauszusehen war, — in ihrer Majorität gegen drei Stimmen den Vorschlag an, [das unheilvolle] System würde zum Beschlusse erhoben, die erste Kammer stimmte bei und alsbald ward das Gesetz pronunziert.

So wurde die Verfassung in ihren Grundpfeilern erschüttert, und durch diesen Akt preis gegeben weiterer Unterwürfigkeit der Kammern — der Laune eines künftigen — möglicherweise inconstitutionellen Ministeriums!

Allgemein im Lande war die Trauer ob des verkümmerten Gutes. Sechs Jahre, meine Herren, dauerte dieser betrübt Zustand. Aber die Vorsehung wachte, sie waltete und beschloß. Am 30. März 1830 ging ein Stern unter, und über uns stieg eine Sonne auf, „die befruchtend sendete ihre Strahlen in alle Gauen unsers theuren Vaterlandes.“

Großherzog Leopold trat die Regierung an!

Nicht weit entfernt war der Landtag für das Jahr 1831. Dies gab Er. königl. Hoheit dem durchlauchtigsten Großherzog das erwünschte Feld, zu zeigen, wie er es wahrhaft gut, wahrhaft edel meine mit seinem Volke. Zu Ende des Jahres 1830 wurden die Vorbereitungen getroffen, die Wahlen der Abgeordneten im ganzen Lande angeordnet, den Beamten alles Ernstes unterlagt, auf dieselben einzuwirken. Ein regeres Leben hatte

sich früher in Baden nicht kund gegeben — mit hohem Eifer wurden die Wahlen betrieben, ohne alle Störung vollendet. [Die beiden] Minister [v. Berckheim und v. Berstett] traten vor Einberufung der Stände ab.

Das Vaterland — ganz Deutschland — ja das Ausland war gespannt, — denn eine aus der freien Wahl des freien Volkes gewählte Kammer trat aus der großen Urne, — dem geläuterten Sinne der Bürger hervor!

Der Eröffnungstag erschien. Die von Sr. königl. Hoheit, dem noch jugendlichen Großherzog, gehaltene Eröffnungssrede berechnete zu den schönsten Hoffnungen. Unter andern sprach Sr. königl. Hoheit die bedeutungsvollen Worte:

„Getreu meinem Fürstenworte werde ich die Verfassung „wahrhaft beachten und beachten lassen.“

Gestützt auf solch fürstliche Zusage, ergriff alsbald in einer der ersten Sitzungen ein ergrautes Glied der 2. Kammer die Gelegenheit, die Wiederherstellung der Verfassung in Antrag zu bringen. Bei vollzählig versammelter Kammer wurde derselbe von 60 gegen 2 Stimmen angenommen. Auch in der ersten Kammer fand er viele und lebhaftere Unterstützung.

Die großh. Regierung erkannte mit allem Rechte, in solcher Uebereinstimmung den lauten Wunsch der Badener, ihr aus der Hand Karls empfangenes Erbtheil unverehrt wieder zu erhalten, sie stimmte bei!

S. K. H., festhaltend an dem Grundsatz seines glorreichen Vaters: daß des Fürsten Wohl von dem Wohl seines Volkes unzertrennlich sei, gewann die Erkenntniß, daß die geschehenen Abänderungen unpassend, schädlich und höchst beeinträchtigend für das Wirken der Kammern und des Volkes seien. — Nach einigen Tagen schon erschien das höchsten Orts sanctionirte Gesetz.

Alles Volk jubelte, — neue Kraft, neuer Schwung war eingetreten in unser Staatsleben. Alle Stammes-Verwandten deutscher Brüder freuten sich mit uns. Verschwunden waren die unglückschweren Auswüchse — geheilt die tiefen

Wunden, die der Landtag 1825 unserm höchsten Gute geschlagen hatte.

Meine Herren! Dies Alles verdanken wir der Weisheit und Gerechtigkeit des durchlauchtigsten Großherzogs, seiner Liebe zu seinem treuen Volke. — Darum, meine Herren! sowie zuvor dem Schöpfer der Verfassung, so jetzt dem Wiederhersteller derselben Preis, Lob und Dank!

Meine Herren! Unser durchlauchtigster Großherzog Leopold, der Wiederhersteller der Verfassung lebe hoch!!!

Der vierte Toast, ausgebracht von Herrn Rathschreiber Gerlach, lautet:

Meine Herren! Von dem zur Anordnung der heutigen Festlichkeit erwählten Comité bin ich mit einem Trinkspruche auf die hohe zweite landständische Kammer vom Jahre 1831 beauftragt. Dieser ehrenvolle Auftrag bietet mir in seiner Erfüllung ein erfreuliches Feld dar.

Meine Herren! der zweiten Kammer von 1831 gingen drei wichtige — ja sehr wichtige Momente voran:

- 1) die Kammer von 1828,
- 2) der Tod des Großherzogs Ludwig,
- 3) die Thronbesteigung Sr. königl. Hoheit des jetzt regierenden Großherzogs Leopold!

Diese drei Ereignisse waren ganz geeignet, der zweiten Kammer von 1831 einen glanzvollen Wirkungsbereich zu verheißen, und namentlich war voranzusehen, daß jetzt eine freie — aus dem unverkümmerten Volkswillen hervorgegangene Abgeordnetenversammlung auftreten werde, um mit den Räten des Fürsten zu berathen über des Landes Wohl und Weh. Zwei Minister legten noch vor Einberufung der Stände ihre Stellen nieder. Meine Herren! dies haben Sie schon von dem Sprecher vor mir gehört. Doch ich sage es noch einmal! denn dieser Moment war viel verheißend für Badens Zukunft; zunächst aber für den Zusammentritt und das Wirken der Kammern von 1831.

Ein an die Beamten des Landes ergangenes Schreiben der großherzogl. Regierung hatte ihnen alle Einwirkung auf die Wahlen untersagt.

Weil am Landtage von 1825 die Verfassung abgeändert worden war, so mußte eine ganz neue Wahl in allen Bezirken stattfinden, was das glückliche Resultat herbeiführte, daß bereits alle Mitglieder der Majorität der ruhmwürdigen zweiten Kammer von 1822 und nur noch fünf Mitglieder der Kammern von 1825 und 1828 gewählt worden sind, worunter gerade auch jene drei*) Ehrenmänner, die am Landtage 1825 für die Heilighaltung der Verfassung so ritterlich kämpften.

Dieses Wahleresultat zeigte klar, was der freie gesunde und unbeherrschte Volkswille vermag; ja es zeigte selbst jedenfalls, daß die Kammern von 1825 und 1828 nicht im Sinne des Volkes gehandelt hatten.

Meine Herren! Die Eröffnungsrede Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Leopold war eine vertrauensvolle; die Wahlen der Abgeordneten waren nach dem Wunsche des Volkes. —

Mit innigem Vertrauen trat die Regierung der Kammer, die Kammer der Regierung entgegen. Und dieses Vertrauen, das Beide in einander setzten, beruhte nicht auf blindem Gehorsam der Abgeordneten, sondern auf der beiderseitigen Ueberzeugung, daß man sein Vertrauen Würdigen geschenkt habe, die auch das Vertrauen des Volkes zu verdienen, sich alles Ernstes bestreben werden.

Der Landtag lieferte, wie man von ihm erwartet hat, so bedeutende Ergebnisse, daß er von ganz Deutschland, ja man darf wohl sagen — von Europa in seinem Wirken mit Bewunderung verfolgt wurde, denn er war ein wahrhaft europäisches Ereigniß. Seine Resultate befriedigten geistige und materielle Interessen. Dreizehn der allerwichtigsten Gesetze kamen zu Stande, darunter das Gesetz über

*) Bohrenbach, Duttlinger, Grimm.

die Rechte der Gemeindebürger und Erwerbung des Bürgerrechts, die Gemeindeordnung, wie kein deutscher Staat sie aufzuweisen hat.

Ferner wurden vorgebracht sehr wichtige Motionen, unter denen die bedeutungsvollsten jene über die Ablösung des Zehntens und Vervollständigung des Gesetzes über Ministerverantwortlichkeit. Sechszehnhundert Petitionen erhielten ihre Erledigung, während im Jahr 1828 das Volk zu verstimmen schien.

Das Allerwichtigste aber, meine Herren! war, daß der Landtag auf den Antrag eines ehrenwerthen Mitgliedes der zweiten Kammer schon in den ersten Wochen seines Bestehens die verkümmerte — verletzte — ja untergrabene Verfassung durch Wiederherstellung der §§. 38 und 46 in ihrer ursprünglichen Bedeutung wieder zu erhalten, sich so kräftig beeiferte, und sein Bestreben auch zur Wirklichkeit geworden ist, daß er hiedurch namentlich bewirkte, daß jetzt wieder alle zwei Jahre, statt früher alle drei Jahre, ein Landtag stattfindet; daß jetzt alle zwei Jahre, statt früher alle drei Jahre, ein Aufschlaggesetz vorgelegt werden muß u. s. w.; daß also überhaupt die Einwirkung des Volks wieder um ein Drittel erweitert wurde.

Meine Herren! Der durchlauchtigste Großherzog Leopold hat durch seine fürstliche Sanction die Verfassung wieder hergestellt, und wird darum mit allem Rechte der Wiederhersteller der Verfassung genannt.

Die zweite Kammer von 1831 aber hat die Wiederherstellung der Verfassung beantragt; aus ihr also ist die Wurzel für den nun wieder kräftig gewordenen Stamm entsprossen.

Diese zweite Kammer hatte überhaupt einen allgemeinen Charakter, von dem der zu früh heimgegangene Karl von Rotteck sagt:

„Aus der freien Wahl für 1831 ging eine Repräsentanten-Kammer hervor, wie sie bis dahin noch nirgends erschienen, d. h. eine in Grundsätzen,

„Richtungen und Begehren so Einige Kammer, wie die
„Geschichte des constitutionellen Lebens in Deutschland
„noch keine aufweist.“

Meine Herren! Viele dieser Wackern sind noch am Leben,
manche befinden sich jetzt noch in der zweiten Kammer und
kämpfen stets ruhmwürdig für die heiligen Rechte des
Volkes.

Die zweite Kammer von 1831, der wir die wiedergegebene
ursprüngliche Reinheit unserer Verfassung und so vieles andere
verdanken — möge ihr Geist nie versiegen, sondern stets sich
verjüngen für jeden kommenden Landtag, möge er kräftiger
noch eindringen und tief in das Volk, und immer mehr und
mehr sich dort verbreiten und festsetzen — die zweite Kammer
von 1831 lebe hoch!

Während später die ganze Gesellschaft heiter, munter
und froh sich unterhielt, trug der Gesangverein folgende Lieder
vor: 1) den Sängerkreis, — 2) das Vaterland von Nägeli, —
3) die Eintracht.

Vorzugsweise wurde die Gesellschaft ergötzt durch die
von Herrn Bürgermeister Wittum vorgetragene Lieder,
„das deutsche Vaterland“ von Arndt, und „Wo wir sitzen,
da ist gut.“

Ein alter Krieger, der hiesige Herr Hauptlehrer Scherle,
der die Feldzüge vom Jahre 1813, 1814 und 1815 mitge-
macht hatte, und darum auch mit der Felddienstauszeichnung
decorirt ist, meldete sich bei dem Festcomité zu einem weitem
Trinkspruch, der dem ganzen deutschen Volke gelten sollte,
und den er sofort vortrug, wie folgt:

Meine Herren!

Wir erinnern uns heute mit Dankgefühl an zwei edle
Fürsten, den seligen Großherzog Karl, der vor einem Vier-
teljahrhundert unsere Verfassung ins Leben rief, und an unsern
erhabenen Großherzog Leopold, Beschützer unserer Verfassung.
Es wurde von verehrlichen Mitgliedern, die vor mir sprachen,
der hohe Werth unserer Verfassung und deren Früchte, die
sie in unserm Vaterlande schon getragen, mit Kraft und

Wärme dargelegt. Als ehemaliger Krieger erlaube ich mir, jenen feierlichen Augenblick nebst den weitem, merkwürdigen Umständen zu bezeichnen, wo alle landständische Verfassungen auf Deutschlands Boden Wurzel faßten. Denken wir uns alle jene hochgestellten Männer aller Klassen, welche freiwillig die glänzendsten Verhältnisse verließen und den Degen zur Rettung Deutschlands ergriffen; kurz, machen wir Rück Erinnerungen an die Kraft des gesammten deutschen Volkes, welches 1813 bis 1815 für Deutschlands Ehre und Freiheit kämpfte. Ohne jene Kraftvereinigung würden wir wahrscheinlich kein Deutschland mehr haben; denn der damalige bekannte Eroberer wußte es in seiner Politik dahin zu bringen, daß alle Staaten Deutschlands nach seinem eisernen unbeugsamen Willen regiert werden sollten. Wer half da ab? — Das vereinte kernhafte deutsche Volk war es, welches Deutschlands Boden von fremden Kriegsheeren säuberte. Diese Säuberung mußte nothwendig vorausgehen, wenn der edle Same des konstitutionellen Lebens auf Deutschlands Boden wurzeln und gedeihen sollte. Solches geschah mit ungeheurer Kraftanstrengung und mit unzähligen Opfern vom Volke. Die Fürsten bewunderten die Kraftanstrengung des Volkes und dessen Ausdauer; sie sahen die Blutströme; und hier auf dem Schlachtfelde, unter dem Donner vieler tausend Feuerschlünde, die ganz Deutschland erschütterten, — hier im schwarzen Pulverdampfe von Leichenhügeln umgeben, gaben die Fürsten dem Volke das heilige Versprechen, ihm von jetzt an alle seine gebührenden Freiheiten und Rechte wieder einzuräumen, welches sie früher bei dem besten Willen nicht konnten und nicht durften. — Dieses auf dem Schlachtfelde dem Volke gegebene Versprechen wurde auf dem ersten Congresse auch als erstes Grundgesetz niedergeschrieben und bald auch ins Leben gerufen. Von jener Zeit, von jenem Befreiungskriege haben alle landständischen Verfassungen auf Deutschlands Boden ihren Ursprung. Wir genießen in unserm schönen Vaterlande die Frucht eines konstitutionellen Lebens, mehr als viele andere Staaten. Aber nicht alle Kämpfer um dieses hohe Völkergut hatten das Glück, auch Früchte

von ihrem edlen Kämpfen zu genießen. Viele Tausende fanden in jenem heiligen Befreiungskriege den Heldentod, deren Andenken in ganz Deutschland von Zeit zu Zeit, namentlich von alten Kriegern, gefeiert wird. Die herzliche Theilnahme des Volkes und aller hohen Behörden zur Verherrlichung jener Gedächtnistage beweist, daß alle Stände den ächten Sinn jener Veteranenfeier mit der heutigen hohen Feier zu verbinden wissen.

Wöge unsere Verfassung sofort auf friedlichem Wege zwischen Fürst und Volk in Völte ganz zu ihrer Vollkommenheit heranreifen, dann wird der zweite Jubiläumstag, der 22. August nach Verfluß von 25 Jahren, wieder ein Tag der Freude, ja ein Tag gesteigerter Freude sein.

Meine Herren! Sie werden mit mir gerne in ein freudiges Hoch einstimmen, wenn ich sage: Das ganze deutsche Volk, unter wessen Form und Name, ist gleichviel, welches zur Begründung des konstitutionellen Lebens auf Deutschlands Boden einwirkte und noch einwirkt, lebe hoch!

In der Zeit, da obige Toaste stattfanden, spielte die hiesige Militärmusik und jene von Unterkörnach vor dem Gasthause. Die beiden Bürgermilitär-corps gaben ihre Salven, welche durch jeweilige Böllerschüsse begleitet wurden.

Gekrönt wurde die Festesfeier durch die herrliche Beleuchtung unsers in Mitte der Stadt und im Mittelpunkte der in gerader Richtung sie durchkreuzenden vier Hauptstraßen stehenden Marktbrunnens.

In eine etliche 40 Fuß über dem Wasserpiegel umgewandelte, in gothischem Style hergestellte, achteckige Festsäule schimmerte derselbe mit seinen 1200 theils farbigen, theils einfach im Feuer glänzenden Lampen bis an die äußersten Enden des Kreuzes. Zwei Basreliefs an der östlich und westlichen Seite des Fußes waren angebracht. Sie stellten die wohlgelungenen Bildnisse des Großherzogs Karl und des Großherzogs Leopold vor; auf der nördlichen Seite sah man die aufgelegte Verfassungsurkunde in Mitten eines

Vorbeerfranzes; auf der südlichen Seite stand der Wahlspruch eines im fernen Auslande sich befindenden großherzoglichen Regierungsbeamten, Abgeordneten der zweiten Kammer und wackern Vertreter der Volksrechte, lautend wie folgt:

„Das Erwachen des Volkes zum Bewußtsein seiner Rechte ist die Morgenröthe der wahren Freiheit.“

Manche, die noch nicht wußten, was Verfassung heiße, was es sei, einem constitutionellen Staate anzugehören, sind erwacht am 22. August 1848 aus ihrem Schlummer.

Dieser Tag wird goldne Früchte tragen.

Zum Schlusse gab das hiesige Cavaleriecorps, alle vier Hauptstraßen durchziehend, einen Contremarsch mit Beleuchtung — eine Vorstellung, die allgemeinen Anklang fand. Mögen unsere Enkel der Wiederkehr eines solchen Tages, nemlich des 22. August 1868, in ungetrübter Ruhe des ganzen deutschen Vaterlandes entgegengehen.

Aus Unterkürnach erhielten wir folgenden Bericht:

Die Gemeinde Unter-Kürnach steht fast in keinem Verkehr mit andern Orten und der Außenwelt; dennoch regt sich immer mehr Wißbegiede und Streben nach Bessern, wozu der bei Ferdinand Förderer erscheinende, und ziemlich allgemein gelesene „Schwarzwälder“, so wie die Ovrheinische Zeitung“ nebst einigen andern Blättern nicht zu verkennenden Vorschub leisten; hierdurch kam nun in jede Hütte die angenehme Kunde, mit welchem Eifer Vorbereitungen getroffen werden, in allen Theilen unseres Vaterlandes, von den Ufern des Main's bis an die Gestade des Bodensee's die Jubelfeier der Verfassung am 22. August würdig zu feiern.

Von der Wichtigkeit dieses Gegenstandes durchdrungen — zugleich aber auch durch örtliche Verhältnisse von der Unmöglichkeit überzeugt, eine dem Feste entsprechende Feier zu bereiten — unternahmen es mehrere Verfassungsfreunde, bloß eine Vorfeier des wichtigen Tages auf den Abend des 21. August zu veranstalten, am Morgen aber in einem wohlgeordneten Zuge sich nach Bisingen zu begeben, wohin sie mit einer Einladung beehrt waren, um an den dort statt habenden Festlichkeiten Theil

zu nehmen. Zu diesem Zwecke wurde hier folgende Feierlichkeit, und zwar nicht in geschlossenen Räumen, sondern nach alter deutscher Sitte unter Gottes heiterem Himmel in fröhlicher Weise ausgeführt, wodurch zugleich eine für die hiesige Gemeinde nicht uninteressante geschichtliche Bedeutung anschaulich gemacht werden soll.

Um 6 Uhr Abends versammelte sich die Schulfugend, festlich geschmückt, in dem Schulhause. Der daselbst geordnete Zug war folgender: Voran die Landesfahne, hernach türkische Musik, dann die Verfassungsurkunde in 50 Exemplaren, getragen von einem Mädchen, über welchem von zwei andern ein Triumphbogen von Eichenlaub und Blumen getragen wurde, sofort sämmtliche Mädchen und dann ein Knabe mit dem Bilde des Großherzogs Karl, über welchem ebenfalls ein Triumphbogen, durch zwei Knaben getragen, denen die übrige männliche Jugend, und endlich viele Personen aus allen Klassen des Alters und Geschlechts folgten.

Dieser Zug bewegte sich um halb 7 Uhr unter dem Geläute der Glocken um die Kirche, woselbst mehrere Musikstücke ausgeführt wurden, dann durch die Roggenbacher Gasse und den Eichacker Weg hinan auf die herrliche Höhe der Föhren, von wo aus man unser freundliches Thal Unter- und Oberkürnach mit all' seinen Seitenthälern und Zinken, angefüllt mit vielen Wohnungen und Höfen bis an seine Krone, den Kesselberg, überschaut.

Hier war eine 50 Fuß hohe Pyramide errichtet, um die sich vorgedachter Zug, bei 400 Menschen, versammelte. Unter heiterem Himmel wurden die für das Volk wichtigsten Paragraphen der Verfassungsurkunde vorgelesen; sodann hielt der geschätzte Herr W. eine dem hochwichtigen Gegenstande entsprechende Rede, die mit großer Aufmerksamkeit vernommen wurde; besonders tiefen Eindruck machte derjenige Theil derselben, wodurch anschaulich gemacht wurden all' die traurigen Folgen des politischen und religiösen Schlummers und die Verirrungen, wodurch ein benachbartes, kriegslustiges und eroberungsfüchtiges Volk nicht nur unsere blühende Thäler verwüstete,

sondern das ganze herrliche Deutschland wie eine ägyptische Plage 20 Jahre hindurch verheerte, bis endlich durch des mächtigsten Eroberers Geißel die deutsche Nation für ihre Sorglosigkeit gezüchtigt am Grabesrande durch Gottes weise Fügung neues Leben aufatmete.

In diesem traurigen Zustande, nachdem Ströme von Blut geflossen waren, verhiessen die deutschen Fürsten ihren Völkern landständische Verfassungen. Jetzt ward der deutsche Boden bald von dem fremden Urrath gereinigt, und für eine bessere Zukunft reif. Dann war Großherzog Karl einer der ersten Fürsten, welcher noch kurz vor seinem Tode das verheißene heilige Fürstenwort erfüllte und mit zitternder Hand zu Griesbach am 22. August vor einem Viertelfahrhundert unsere Landesverfassung unterschrieb, wie ein wohlmeinender Vater, welcher beim Hingange in die unbekante Welt seinen Kindern das Beste wünscht und sie segnet.

Im freudigen Hochgeföhle wurde dieses so theuer errungene Gut hingenommen. Aber wie Alles Neue den Versuchungen und Gefahren ausgesetzt ist, so konnte auch diese Verfassung unter mancherlei Verkümmierungen über ein Jahrzehnt nicht die in ihr keimenden, segensreichen Früchte tragen.

Erst beim Regierungsantritt des guten Großherzogs Leopold, welcher der Verfassung die ursprüngliche Gestalt wieder verlieh, gingen aus den freien Wahlen des Volkes viele constitutionell gesünnte und hochbegabte Volksmänner hervor. Ungeniert konnten sie des Volkes Wohl in den Kammern von 1831 berathen, und viele Früchte sprossien auf, wo sonst auf des Landmanns schweißtriefendem Boden viele drückende Lasten waren, die jetzt beinahe alle abgeschafft sind. Mehr Rechtsgleichheit wurde in die Gesetzgebung gebracht. Der Arme, sowie der Reiche haben sich dessen Schutz zu erfreuen; jeder kann bei der Regierung an der Berathung der Gegenstände seines Uebels oder Wohls durch die von ihm ausgegangenen Deputirten Antheil nehmen. Jeder hat durch die Verfassung gleiche Rechte. Darum laßt uns der Verfassung uns erfreuen, und deren 25jährigen Erinnerungstag mit Lust und Wonne feiern;

den Geber dieses nicht genug zu schätzenden Guts, Großherzog Karl aber in dankbarem Andenken verehren. Während der Redner so sprach, tauchte die stille Nacht hernieder — und siehe da — auf einmal lodern auf der Berge Höhen fünf mächtige Feuer auf, wovon unsere Pyramide, indessen entzündet, den Anfang machte. In fünf entsprechenden Abtheilungen zu den Feuern verkündeten 83 Böllerschüsse den festlichen Vorabend, während die hochaufsteigenden Feuerflammen den ganzen Ort beleuchtend, auf die Wichtigkeit des nahenden Festtages aufmerksam machten. Die Feuer erschienen in folgender Ordnung:

Das erste auf dem Punkte, der so eben beschrieben worden. Das folgende auf dem Rosacker, dem erstern gegenüber, auf einem von der Stadt Billingen als Waidenschädigung an die Bürger in Kürnach abgetretenen Stück Felde, als Zeichen der Ausöhnung der seit dem 14ten Jahrhundert zwischen diesen beiden Gemeinden oft wiederkehrenden Waidstreitigkeiten, welche nunmehr in Folge der aus der Verfassung hervorgegangenen Institutionen durch friedliche Uebereinkunft gehoben sind; weiter gegen das Schlegelthal hin, auf dem Tannensfürst, brannten drei Feuer in der Nähe einer Schloßruine, als Erinnerung der nunmehr abgestreiften Lasten, welche von den, aus dem Mittelalter abstammenden drei Rittergeschlechtern herrührten, die vor Jahrhunderten unsere Gemeinde mit eisernem Drucke beherrschten, dessen Nachwehen erst durch unsere Verfassung in den 1830iger Jahren geheilt wurden. Und in der Mitte unseres freundlichen Thales, auf der Grenze zwischen Unter- und Oberkürnach, wo sich der Reinhardtberg erhebt, am linken Ufer des Hohenbaches, dem Herrenwalde gegenüber, woselbst in grauer Vorzeit bis in's 15te Jahrhundert nach altdenischem Gebrauche unter offenem Himmel jährlich zwei Gerichte gehalten wurden — hier stieg auf des Berges Höhe wie aus einer Feenwelt riesenmächtig ein Feuer empor, uns gleichsam zu mahnen, welsch' herrliche Sache es ist mit einer öffentlichen Gerichtsbarkeit. — Und endlich noch weiter oben, einem der höchsten Punkte des Schwarzwaldes, auf dem Kesselberg in Oberkürnach, wo der fernber gezogene

Wanderer auf diesem Eden, aber historisch gewordenen Punkt der Erde mit Staunen verweilt; indem ihm eine Fernsicht geboten ist, wie man solche selten findet. Die ganze württembergische Alp, die Berge Tyrols, so wie die freie Schweiz mit all ihren riesenhaften Gebirgsmassen, liegen dem verwunderten Beschauer klar vor Augen. Wendet man sich nach Westen, so bietet das herrliche Kinzingenthal eine lachende Aussicht, weit hin, bis über den Rhein zu den Franzosen, welche hieselbst in den 1790er Jahren einen Telegraphen errichtet hatten, während sie kein Haus, keine Familie, ja sogar keinen Menschen unserer Gemeinde verschonten, mit allen Drangsalen zu ruiniren, welche sofort über ganz Deutschland verheerend hinzogen, wie schon oben erwähnt. — Auf diesem Kesselberge nun, in froher Erinnerung, daß wir im Genuße eines der köstlichsten Güter des Friedens und dauerhaft begründeten Rechtszustandes uns befinden, welchen die Verfassung uns gewährt, erhob sich bis in die Wolken ein majestätischer Feuerstrom, allen den vorhin berührten Nachbarländern unser 25jähriges Verfassungsjubiläum zu beurfunden. — Diese Erscheinung wird wohl hinreichen, den Franzosen das Gelüste zu unterdrücken, uns in vorbenannter Weise künftig wieder zu besuchen, oder uns nur den Puls zu fühlen, was sie im Jahr 1840 zu thun die Frechheit hatten — denn die Verfassung erstarkt uns immer mehr.

Während wir unter solchen Betrachtungen bisher unter weitem Himmel bei dem Prachtspiele dieser Feuerwerke und dem Donner des Geschüzes, in hundertfachem Echo der Thäler und Berge mit ihren Waldungen vervielfältigt, bis spät in die Nacht hinein verweilt hatten, zogen wir in der früher beschriebenen Ordnung mit Fackelzug in das Gasthaus zum Felsen hinab, wo der freundliche Hr. Mahler uns in seinem eigens zu diesem Feste decorirten Saale gastlich aufnahm. Die Mädchen wurden placirt unter die mit Eichenlaub bekränzten Bildnisse der Deputirten „Bater Isstein“ und des großen Freiheitskämpfers „Kotteck“, und die Knaben wurden unter die ebenfalls bekränzten Bildnisse der Deputirten

„Welker, Hoffmann, Sander und Bassermann“ gesetzt. Sodann wurden die Verfassungsurkunden unter die Schuljugend vertheilt. *)

Nach einigen auf das Gedeihen der Verfassung ausgebrachten Toasten wurden mehrere Instrumental- und Vocalstücke ausgeführt, bis man spät in der Nacht unter Frohsinn sich nach Hause begab, um sich am andern Tage im Röhle zu Roggenbach zum Abzug nach Willingen zu versammeln. Schnell brach der freudenvolle Tag heran.

25 Böllerschüsse verkündeten die hohe Wichtigkeit desselben. Schnell ward der festlich geschmückte, mit zwei Fahnen gezierte Wagen mit der Schuljugend angefüllt. Voraus die türkische Musik, und hinter dem Wagen der Gemeinderath und noch viele andere Personen zogen unter dem Geläute der Glocken und Donner des Geschüzes in festlichem Zuge nach Willingen, woselbst wir sehr ehrenhaft aufgenommen wurden, und den hohen Festtag unter den frohesten Gefühlen in Gesellschaft mit Willingens edlen Bewohnern zubrachten.

*) Man beobachtet hier schon in mehreren Häusern die mit der Oberrheinischen Zeitung in Prachtformat erschiene badische Landesverfassung eingerahmt als Zimmerverzierung; auch im Schulzimmer ist bereits ein Exemplar neben der Rettungstafel für Scheintodte aufgehängt.

II.

Stühlingen und das Wuttachthal.

Auch die Bewohner des Wuttachthales haben bewiesen, daß sie die hohe Bedeutung des Verfassungsfestes wohl erfaßten. Schon hatten sich mehrere Landgemeinden verabredet, das Fest an einem geeigneten Orte im Freien gemeinschaftlich zu feiern, als von der Amtstadt Stühlingen aus, wo sich inzwischen ein Comité gebildet hatte, die Einladung zur Teilnahme an der dortigen Feier erfolgte, der auch bereitwillig entsprochen wurde. — Am Vorabende kündigten 25 Böllersalven vom Schloßberge herab die bedeutungsvolle Feier an. Drei Freudenfeuer flammten auf den höchsten Punkten der Stadtgemarkung, und trugen die frohe Kunde auch über die Grenzen des Landes hinaus zu unsern Nachbarn in die Schweiz. Dasselbe geschah auch auf dem Lande. Von allen Seiten hörte man Glockengeläute und Böllerschüsse, und in endlosem Widerhall dröhnten die waldigen Berge nahe und ferne. Auf mehreren Höhen der Wuttach entlang leuchteten Freudenfeuer bis spät in die Nacht. Während war der Eifer, mit dem die männliche und weibliche Jugend eines Dorfes dem lodernen Feuer vom Thale aus Nahrung zutrug, oben sich um die Flamme herum reihete, vom freudigen Gefühle überwältigt, das „großer Gott, Dich loben wir“ anstimmte und Männer und Greise mit ihren rauhen Stimmen in den hehren Lobgesang einfielen. Am Morgen des Festes wieder Glockengeläute und Geschüßedonner in der Stadt und auf dem

Land, wo die Feier theilweise auch in der Frühe mit feierlichem Gottesdienst begangen wurde. Um 8 Uhr versammelte man sich auf dem städtischen Rathhause, wo auch die Festtheilnehmer vom Lande, welche zum Theil auf Wagen mit Zweigen und Inschriften aus der Verfassungsurkunde geziert, anlangten, empfangen und begrüßt wurden. Von da aus begab man sich zu der, auf einem geräumigen Plage der Stadt errichteten, festlich geschmückten Rednerbühne, wo der Bürgermeister die Verfassungsurkunde vorlas, dem bereuwigten Gründer derselben ein Hoch brachte, und mehrere Hundert Exemplare der Urkunde unter das Volk vertheilte. Hierauf bewegte sich der Festzug unter dem Spiele der Musik, Böllersalven und dem Geläute aller Glocken gegen die Kirchen, voran die Musik und eine Abtheilung des Bürgermilitärs, sodann die Lehrer an der Spitze der Schulkinder, die Festfahne, die Verfassungsurkunde, getragen von dem jüngsten Bürger der Stadt und geleitet von einem Festführer. Hierauf folgten: Der Festredner in Begleitung eines Festführers, sämtliche Staatsdiener, der Bürgermeister der Stadt mit dem Gemeinderath und Bürgerausschusse, die Bürgermeister und Gemeinderäthe einiger Landorte, die übrigen Festtheilnehmer, und endlich wieder eine Abtheilung des Bürgermilitärs. Von dem Rathhause, Schulhause und einigen Bürgerhäusern, an denen der Zug vorbei führte, wehten Fahnen in den Landesfarben, und hatte das Comité noch auf mancherlei Weise für Verschönerung des Festes gesorgt.

Nach dem feierlichen Gottesdienste, der mit einem *Te Deum* und einem der Bedeutung des Tages entsprechenden Gebete endigte, begab man sich in der vorigen Ordnung wieder zur Rednerbühne, wo der städtische Gesangverein einige patriotische Lieder sang. Hierauf bestieg der Festredner die Bühne, und entwickelte in einer frei aus der Brust strömenden, inhaltschweren, auch dem Landvolke verständlichen Rede erst die Vortheile, welche die Verfassung allen Ständen, insbesondere der Gewerbe und Landwirtschaft treibenden Klasse der Bürger gewährt, sodann aber auch die Pflichten, welche dem Bürger eines

constitutionellen Staates obliegen, wobei er besonders hervorhob, wie zur erfolgreichen Wirksamkeit der Landstände, und zur Vervollkommnung unserer verfassungsmäßigen Institutionen eine rege Theilnahme der Bürger an den ständischen Verhandlungen und dem öffentlichen Leben überhaupt vor Allem erfordert werde. Wie richtig der Redner seine Aufgabe begriffen, und wie trefflich er sie gelöst, sprach sich in dem Beifall und Dank aus, der ihm von allen Seiten gezollt wurde. Manche Bürger drückten dem Redner ihre Gefühle auch persönlich aus, und ein schlichter Landmann, der ihm auf dem Heimwege begegnete, ergriff dessen Hand, und dankte ihm noch einmal unter Thränen für die Belehrung, die er aus der Festrede geschöpft habe. Auf die Festrede folgte ein schallendes Hoch auf die Verfassung, ihren Gründer und das ganze großherzogliche Haus, womit sich die vormittägige Feier des Festes schloß.

Bei dem im Posthause veranstalteten zahlreich besetzten Festmahl herrschte die heiterste Stimmung. Toaste und Aureden wechselten mit patriotischen Gesängen und dem Spiel der städtischen Musik. Man gedachte auch hier wieder der Verfassung und ihres erlauchten Gründers; man trank auf das Wohl unseres engern und größern Vaterlandes und auf Einführung verfassungsmäßiger Zustände in allen deutschen Staaten. Besonders Anklang fanden die von zwei Bürgern ausgebrachten Trinksprüche, deren einer dem Abgeordneten unseres Bezirks, dem gefeierten Welker, der andere in sinniger Weise dem Fortschritt und dem Gedeihen der volkshülmlichen Richtung der Zeit galt. Auch den Manen jener edeln Volksfreunde, welche den jungen Baum der Verfassung unter den gefährlichsten Stürmen so standhaft schirmten und pfl egten, und unter unsäglichem Opfern mit unerschütterlichem Muthe bis zum letzten Lebenshauche ausharrten im schweren Kampfe für die Rechte und Freiheiten des Volkes errönte ein feierliches Hoch.

Noch manch anderes Wort ward gesprochen, den Sinn für die höhern Interessen des Volkes, wo er noch schlummerte,

zu wecken, wo er sich äußerte, zu kräftigen, und dem männlichen Streben das Feld seines Wirkens näher zu bezeichnen. Der festliche Tag, in ungetrübter Freude dahin geschwunden, schloß mit Freiheitsliedern und schallendem Hoch auf das Gedeihen verfassungsmäßiger Zustände im großen deutschen Vaterlande, vor der schön beleuchteten Rednerbühne. Die Anregung der Feier war von einigen jungen Bürgern der Amtsstadt ausgegangen, und hatte in der Stadt sowohl, als auf dem Lande überall freudigen Anklang gefunden. Ehre den wackern Männern, die neben der Sorge für das Wohl ihrer Familien auch die allgemeinen Interessen des Vaterlandes beachteten. Dank dem Festcomité, dessen umsichtige Anordnungen bei beschränkten Mitteln der Feier einen Ausdruck gaben, wie sie ihn in manchem größern Orte nicht würdiger finden konnte. Dank noch einmal dem biedern Festredner, dessen Worte vom Herzen zum Herzen drangen, und ihre Wirkung zur Belebung und Förderung ächter Vaterlandsliebe nicht verfehlen werden. Dank endlich allen Festtheilnehmern, welche durch ihre Anwesenheit zur Verherrlichung der Feier beitrugen, und durch ihre große Anzahl den erfreulichen Beweis lieferten, daß der Sinn und die Theilnahme für die öffentlichen Angelegenheiten bereits in die Breite und Tiefe Wurzeln geschlagen haben. So möge er denn fortan wachsen und blühen, der Baum der bürgerlichen Freiheit und Selbstständigkeit, und genährt und gekräftigt durch die Feier des Verfassungsfestes, reichliche Früchte bringen, daß man bei der 50jährigen Jubelfeier endlich sagen könne: „Die Verfassung ist eine Wahrheit geworden!“

III.

Donaueschingen, die Landschaft Vaar, Städte und Gemeinden des Schwarzwaldes, Engen.

Aus den spärlichen Berichten, die uns zuhaken, entnehmen wir, daß das Fest beinahe in jeder einzelnen Gemeinde der Landschaft Vaar mit warmer Theilnahme gefeiert worden ist.

In Donaueschingen, — wird berichtet — durchzog am Vorabend die Musik des Bürgermilitärs die Straßen, das Geläute der Glocken, Kanonen- und Mörferschüsse kündigten die Feier des folgenden Tages an; durch die heitere Nacht brannten rings auf den Höhen unseres Hochlandes Freudenfeuer. So auf den Höhen bei Nafen, Haidenhofen, Sunthausen, Bahldingen, auf dem Himmelberge, bei Döffingen u. s. w. Einen merkwürdigen Contrast bildete der Umstand, daß der Wartenberg und Fürstenberg, einst Sitze mächtiger Dynastengeschlechter, auch im Flammenglanz ihre Huldigung einem Feste brachten, welches dem Geiste jener Zeiten so fremd ist, in welchen sie stolz auf die unterworfenen Landschaft herablickten. — Am Festtag selbst Reveille, Militärparade, Festrede des Bürgermeisters Kaus, feierlicher Zug vom Rathhause zum Gottesdienste, ein Festmahl voll Heiterkeit mit den Trinksprüchen auf den Großherzog, die Verfassung und ihre Freunde und Vorkämpfer.

Der Gesangverein erfreute die Versammlung durch den Vortrag schöner Lieder. Die einzelnen Drischaften hatten

meistentheils eine eigene Feier veranstaltet; Hüfingen, welches die Verfassungsfeier mit der Geburtsfeier des Großherzogs vereinigen wollte, erhielt am 22. die Nachricht, daß dieses nicht geschehen könne, und war genöthigt, am Tage selbst noch ein kleines Fest zu improvisiren. —

In Hausenvorwald, einer kleinen Landgemeinde bei Hüfingen, wurde das Jubiläumfest der Verfassung mit zahlreicher Theilnahme recht herzlich gefeiert. Die Bewohner hatten am Vorabend, mit Deggingen und Mundelfingen gemeinschaftlich ein großes Feuer auf der Höhe angezündet. Nach den Toasten, welche auf die Verfassung, ihren Gründer, ihren Wiederhersteller und die wackern Volksvertreter des badischen Landes in zweckmäßiger Ausführlichkeit ausgebracht wurden, gedächte man auch unter allgemeiner Zustimmung des Herrn Professor Jordan, des müthigen Kämpfers für die ewigen Rechte der Menschheit und sammelte Beiträge zur Unterstützung seiner unglücklichen Familie; der Ertrag wurde an Hrn. v. Jäglein zur Weiterbeförderung eingesendet und wiegt, als Gabe einfacher Landleute aus ferner Gegend wohl größere Summen an innerem Werthe auf.

Viele andere Waldgemeinden, selbst das einsam gelegene Huberishofen und Mischelbrunn feierten das Landesfest durch Freudenfeuer und Böllerschüsse. In der Richtung gegen Ewaringen, Blomberg, Boundorf sah man ebenfalls mehrere Feuer.

In Böhrenbach vernahm man am Vorabend schon Glockengeläute und Böllerschüsse; auf den drei umliegenden Bergen leuchteten große Feuer; das Rathhaus und mehrere Bürgerhäuser waren beleuchtet. Musik und Gesang schloß die Vorfeier. Der Festtag selbst ward in ähnlicher Weise, wie in Donaueschingen und den übrigen Orten gefeiert; ebenso in Löfzingen und Neustadt. — Bräunlingen blieb still; bedauerliche Mißverhältnisse in Folge von Streitigkeiten zwischen geistlichem und weltlichem Vorstande sollen hieran Schuld sein. —

Ueber die Feier in Engen sprach sich das allgemeine Urtheil dahin aus, daß dieser bedeutungsvolle Tag, nach Maßgabe örtlicher Verhältnisse, wohl in keinem andern Orte des Landes feierlicher, und unter regerer Theilnahme begangen worden sein dürfte. Nicht ohne guten Eindruck blieb die bereitwillige Theilnahme der hiesigen Beamten an dieser für jeden Landesbewohner gleich wichtigen Feier. Am Vorabend war die Stadt beleuchtet, und an manchen Wohnungen waren Transparente mit passenden Inschriften angebracht. Nach acht Uhr durchzog die Musik des Bürgermilitärs die Hauptstraßen des Ortes. Auf dreien der benachbarten Kegelberge loderten Freudenfeuer in die Höhe, während von denselben herab Kanonenschüsse den Vorabend des Festes begrüßten. Mit Tagesanbruch verkündeten 25 Kanonenschüsse zwischen Glockengeläute und dem Spielen der Militärmusik den Beginn des Festes. Um 9 Uhr setzte sich der wohlgeordnete Zug unter dem Geleite des Bürgermilitärs und der Musik vom Rathhaussaale aus, wo kurz zuvor auch die Herren Beamten eingetroffen waren, nach der Stadtkirche in Bewegung. An die erste Militärabtheilung schlossen sich die Mitglieder des Sängerkhores an. Zu beiden Seiten der mit einem Blumenkranz geschmückten Verfassungsurkunde, welche von dem ältesten Gemeinderathsmitgliede auf einem seidenen Kissen getragen und auf den Mittelaltar der Kirche abgestellt wurde, gingen Mädchen mit Blumengewinden. Hierauf folgte der Festordner und in einer rechten und linken Reihe die Hrn. Staatsdiener und der Gemeinderath, nebst den weitem Festtheilnehmern. Nach beendigtem feierlichen Hochamte und dem *Te Deum* zwischen welchem Kleingewehr- und Kanonensalven ertönten begab sich der Zug in selber Ordnung unter Vorantritt der Schulfugend u. auf den mit Lindenbäumen besetzten Schranckenplatz, wo eine Festtribüne errichtet war. Der dringenden Feldgeschäfte ungeachtet fand sich dennoch eine große Zahl einheimischer, wie fremder Theilnehmer ein. Nach Beendigung der Festrede, in deren Verlauf der Titel II. der Verfassungsurkunde von dem hiesigen Bürgermeister verlesen

wurde, folgten sogleich die im Programm angezeigten Toaste: 1) Dem ehrenden Gedächtnisse des edlen Verfassungsgründers, der in der herrlichsten Walhalla Deutschlands, — in den dankbaren Herzen seines Volkes — fortleben wird. 2) Auf Se. königl. Hoheit den regierenden Großherzog Leopold, als Wiederhersteller der theilweise abgeänderten Verfassung zu ihrer ursprünglichen Reinheit. 3) Auf das Vaterland und seine Verfassung selbst.

Sämmtliche „Hoch“ wurden von den anwesenden Festtheilnehmern mit Wärme aufgenommen. Auf jeden der einzelnen Toaste folgte Kleingewehr- und Kanonendonner und hierauf ein wohleingeübter Männerchorgesang. — Am Schlusse wurde die Verfassungsurkunde unter das Volk vertheilt. — Nachmittags verschiedene Volksbelustigungen unter ausgelegten Preisen, sowohl für Erwachsene, als auch für die Schulfugend. Auch der Armen ward durch freiwillige Beiträge gedacht. — Abends vereinigte ein Mahl mit Harmoniemusik u. eine große Zahl von Gästen zur heitersten Gesellschastlichkeit, wie man sich dessen seit lange nicht erinnert. Auch hier fehlte es nicht an Trinksprüchen; als: 1) Auf die Männer, die in deutschen Freiheitskämpfe gefallen u. s. w. 2) Auf die verwitwete Großherzogin Stephanie k. S. 3) Auf die Deputirten unseres Landes, wobei des edlen v. Kottek und anderer verdienter Männer namentliche Erwähnung geschah. 4) Auf das Gedeihen des Schulunterrichtes, von welchem die Bildung constitutioneller Bürger zu erwarten sei u. s. w. — Es darf mit Freuden erwähnt werden, daß dieser Tag zur anhänglichen Werthschätzung der Verfassung, wie auch zur Kräftigung eines guten Einvernehmens unter hiesiger Einwohnerschaft, in so mancher Beziehung Vieles beigetragen hat.

Aus Lenzkirch wird folgendes berichtet:

Der allgemeine Aufruf zur 25jährigen Jubiläumsfeier unserer Landesverfassung, fand auch hier, in der Nähe des sonst nur Kälte und Düsterei um sich verbreitenden Feldberges, leicht empfängliche, warme und lichte Herzen. Und

gleichwie sich aus diesen die Liebesflammen für Fürst, Verfassung und Vaterland, hoch emporschwingen, ebenso erhoben sich schon am Vorabend des 22. August die glühenden Flammen der zahlreich auf den uns umgebenden Berghöhen hell aufleuchtenden Freudenfeuer, und verkündeten mit dem vorausgegangenen Donner des größern Geschüzes (Lenzkirch hat zwei kleine Kanonen von Gusseisen) und dem Geläute sämtlicher Glocken, weithin die festliche Feier des folgenden Tages. Am Spätabend wurden am Sommerberge und nachher auf dem Rathhausplatze noch Kunstfeuerwerke abgebrannt. So wie am Vorabend, wurde auch am frühen Morgen wieder von unsern Berghöhen herab dieser festliche Tag mit 25 Kanonenschüssen und dem Geläute aller Glocken freudig begrüßt. Fahnen in Landesfarben wehten auf dem Kirchturme und am Rathhause. Andere zierten das Portal der Kirche und jenes des Rathhauses, sowie die Häuser, an denen der Zug zur Kirche vorbeigehen sollte. Um halb 9 Uhr versammelte sich in dem mit Blumenkränzen und dem Bildnisse des höchstseligen Großherzogs Karl festlich geschmückten Rathhause das Festcomité, die Schulsugend unserer sämtlichen Pfarrgemeinden, sammt deren Bürgermeister und Gemeinderäthe, nebst andern Bürgern und Verfassungsfreunden von nahe und ferne. Nach 9 Uhr bewegte sich der feierliche Zug wieder unter Geläute und Kanonendonner vom Rathhause aus auf einem kleinen Umwege, um demselben den erforderlichen Raum zu verschaffen, nach der Pfarrkirche. Einer der größern Schüler, eine Fahne in Landesfarben tragend, eröffnete den Zug; ihm folgte zunächst die Schulsugend, diesen die beiden Herren Lehrer, dann die zwei jüngsten Bürger zu Oberlenzkirch (beide zur Zeit Bräutigame), die auf einem mit Blumen und Laubwerke umkränzten Kissen die Verfassungsurkunde trugen; neben ihnen gingen zwei Sonntagschüler, jeder eine Fahne tragend, und während des kirchlichen Gottesdienstes der in der Mitte des Chors auf einem Tischchen ruhenden Verfassungsurkunde zur Seite stehend, dann folgten zwei Mitglieder des Festcomité, hinter diesen die Bürgermeister und

Gemeinderäthe sämmtlicher Pfarrgemeinden und anderer benachbarten Orte, dann die übrigen Bürger und Verfassungsfreunde; den Zug schlossen zwei Mitglieder des Festcomité, die denselben geordnet hatten. Nach Beendigung des feierlichen Hochamtes und Absingung des „Herr großer Gott dich loben wir etc.“ in welches wieder Glockengeläute und Kanonendonner einstimmte, begab sich der jetzt noch vermehrte Zug wieder in gleicher Ordnung vor das Portal des Rathhauses zurück, wo sodann von dem Sängerkhor ein diesem Feste gewidmetes Lied gesungen, nachher der Eingang und Titel II. der Verfassungsurkunde vorgelesen wurde, worauf die Festrede, gehalten durch den über den ganzen Schwarzwald seiner Wiederkeit wegen hochgeschätzten Nicolaus Faller, folgte, die unter dem Donner des Geschüzes mit einem allgemein erschallenden Lebehoch endete, das dem edlen Geber der Verfassung, dem höchstseligen Großherzog Karl, vom Festredner angestimmt worden. Hierauf wurden während eines vom Sängerkhor vorzüglich ausgeführten Gesanges an die anwesenden Bürger und höheren Klassen der Schulkinder gedruckte Exemplare der Verfassungsurkunde, unter die ganze Versammlung aber Abschriften eines eigens für diese Feier gedichteten Nationalliedes ausgetheilt, das sodann zum Schlusse von derselben im freudigsten und feierlichsten Tone abgesungen wurde. Bei dem zahlreich besetzten Festeffen im Gasthaus zum Rößle, wurden die erstern Toaste unserm innigst geliebten Landesregenten, Großherzog Leopold, als Wiederhersteller und Beschützer der Verfassung, und dem Gedeihen der Verfassung ausgebracht. Den Ortsarmen wurden milde Gaben gespendet, und ein Scheibenschießen schloß die Festlichkeit, aber nicht die frohe Erinnerung dieses so schönen und freudigen Tages, der auch den Bewohnern Leuzkirchs gewiß auf immer unvergesslich bleiben wird. Bereits alle auch nur kleinere Orte dieser ganzen Umgegend, haben zur Begehung dieser Festlichkeit sich entweder den größern Orten angeschlossen, oder durch Freudenfeuer, Völlerschüsse und feierlichen Gottesdienst, ihre treue Anhänglichkeit an die Verfassung laut und schön beurkundet.

IV.

Festanz.

Am Vorabend des Festes, Abends 8 Uhr flammte bengalisches Feuer auf dem Leuchthurme und erhellte weithin den schönen See und die herrliche Gegend. Der Zapfenstreich der Bürgergarde mit Musik wurde von einem Fackelzug begleitet, welcher vor der Wohnung des edeln von Wessenberg halt machte. Obergerichtsadvokat Vändotti brachte demselben im Namen des Festausschusses ein Lebehoch, in welches die Zugtheilnehmer, wie die Musik, laut und freudig einstimmten.

Am Festtage, Morgens 5 Uhr, begrüßten 25 Kanonenschüsse, Tagwache der Bürgergarde mit Musik und das Geläute aller Glocken den Anbruch des Tages. Um 8 Uhr versammelten sich die Festtheilnehmer im städtischen Rathhause, vor welchem die Bürgergarde aufgestellt waren. Der Zug bewegte sich in der vorgeschriebenen Ordnung durch die geschmückten Straßen: Marktstätte, Kanzleistraße, obern Markt, Plattenstraße, Stephans- und Münsterplatz in die Münstertirche. Die Ordnung war folgende: a) Festordner zu Pferde mit der Landesaufnahme; b) die Ulanengarde; c) die erste Infanteriecompagnie mit Musik; d) die Knaben der Volksschule und die Schüler der Gewerkschule, der höheren Bürgerschule und des Lyceums; e) die Verfassungsurkunde, getragen vom jüngsten Actöbürger und begleitet vom Festausschusse, Gemeinderäthe und engern Bürgerausschusse; f) die übrigen Bürger und Festtheilnehmer der Stadt und Umgegend; g) die zweite Infanteriecompagnie;

h) die Veteranen der Stadt und Umgegend; i) die Artillerie. Die Körperschaften der Secretärregistrirung, des Hofgerichts, des Vocenns und die Vorstände der übrigen Staatsämter nahmen Theil. Die Kanzelrede im Münster unterblieb in Folge Erlasses des erzbischöflichen Ordinariats und an die Stelle der Gesänge in der Kirche trat die Blechmusik der Uhlanengarde. — Hierauf bewegte sich der Zug auf die Marktsätte und ordnete sich um die Festsäule. Kaufmann Nepomuk Wagenmayer betrat hierauf die Rednerbühne.

Mit kurzen Worten erklärte der Redner die Ursache seiner Wahl zum Festredner daraus, daß der Festanschuß den Abgeordneten der hiesigen Stadt, Karl Mathy, zu dem Ehrenamte berufen, bei dessen — wegen anderwärts bereits gegebener Zusage — erfolgter Ablehnung aber ihn, als früher erwählten Abgeordneten seiner Vaterstadt, für des wirklichen Deputirten natürlichen Vertreter angesehen habe. — Hierauf begann der Redner also:

Verehrte Mitbürger! Vaterlandsgenossen!

Zuvörderst, hochverehrte Mitbürger! begrüße ich Sie im Namen des Festanschlusses auf dieser zur bürgerlich politischen Feier des Tages bestimmten Stätte, begrüße Sie hier, wo freudiger Willkomm von Mund zu Mund getragen wird, wo gleicher Jubel, Gleichgesinnie einiget. Ein Blick auf die ausgedehnten, festgedrängten Reihen der Theilnehmer aus allen Ständen überzeugt uns, daß der heutige Tag für Badens Bürger ein bedeutungsvoller sei! Er ist es auch, denn es ist angebrochen der Gedächtnistag des 25jährigen Bestandes unserer Staatsverfassung.

Vom geschichtlichen Standpunkte aus sind die Ursachen längst bekannt, welche die Einführung landständischer Verfassungen da und dort zur Folge hatten; ich beschränke daher meine Betrachtungen darüber auf die kurze Andeutung, daß es vorerst langjähriger Bedrängnisse und mancher heißen Kämpfe bedurfte, bis mit uns noch mehrere deutsche Bruderstämme eine ihrer Aufopferungsfähigkeit, ihrem Viederstande und ihrem angestammten Rechtsgeföhle entsprechende Anerkennung ihrer

Mündigkeit, den schwer auf ihnen lastenden Zeitverhältnissen abringen konnten. Das leuchtende Meteor am Kriegeshimmel des westlichen Nachbarstaates mußte seine Bahn vorerst und großentheils mit deutschem Blute färben, vorerst in deutschen Gauen die Mittel zu seinen Siegen, wie später auch seinen Untergang finden, bis endlich den Gesetzen der höheren Weltordnung gemäß, aus den Trümmern alter Macht und alten Rechts, eine neue Saat emporblühen konnte.

Für Baden reifte diese Saat zur wohlthätigen Frucht; diese schweren Zeiten brachten uns die Verfassung, sie brachten dem Volke den Lohn für edelmüthige Hingebung seiner Kräfte und seines Blutes.

Am 22. August des Jahres 1818 verlies der höchstselige Großherzog Karl dem badischen Lande die Verfassung mit folgenden, gewiß erhebenden und wahrhaft fürstliche Gesinnung bezeugenden Worten:

(Verlesung der Einleitung zur Verfassungsurkunde.)

Indem ich später mit Verlesung noch einiger weiterer Stellen aus dieser Urkunde fortfahren werde, sei es mir vergönnt, noch ein Wort zu sprechen über das Wesen der repräsentativ landständischen Verfassungen überhaupt, und Vergleichen anzustellen zwischen dieser Regierungsform, und jenen in rein monarchischen Staaten, wodurch der Werth der Erstern deutlicher hervortreten wird, d. h. Vergleichen anzustellen zwischen unserer Gegenwart und unserer Vergangenheit.

Während nämlich die landständische Verfassung hier die Ausübung der obersten Staatsgewalt nach gewissen Bestimmungen regelt, so zwar, daß auch das Volk durch seine Abgeordneten einen Antheil daran hat, namentlich hinsichtlich des Rechtes der Gesetzgebung und Steuerverwilligung, ist dort, bei rein monarchischer Regierungsform All dieses in der Person des Regenten vereinigt, und jedwede gesetzlich gewährte Theilnahme des Volkes ausgeschlossen; dasselbe erscheint also immer nur leidend, nie handelnd.

Während hier die Einführung unabhängiger Gerichte zum Schutze der gleichen Rechte aller Bürger vor dem Gesetze, zum Schutze ihrer persönlichen Freiheit und ihres Eigenthums durch diese Urkunde ausgesprochen ist, und somit erwartet werden darf, daß auch alle Einrichtungen noch gemacht werden, welche die Unabhängigkeit im Wesen und der Wahrheit gewährleisten können, — bleiben dort die Gerichte der unbeschränkten höchsten Gewalt gegenüber immer in Abhängigkeitsverhältnissen, die der Ausübung der Justiz nur gefährlich sein können.

Während hier dem Volke das Recht der Kenntnißnahme von öffentlichen Angelegenheiten zusteht, wodurch allein die wahre öffentliche Meinung sich bilden und geltend machen kann, ist dieses Recht ihm dort vorenthalten, und es kann nur soviel davon erfahren, als ihm freiwillig dargeboten wird.

Während hier jedem Landeseinwohner ungestörte Gewissensfreiheit, und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung der gleiche Schutz zugesagt, somit eine Bevorzugung oder Hintansetzung deshalb unstatthaft ist, kann dort, wo die Duldung anderer Confessionen, als die des Regenten nur von seinem freien Willen abhängt, von einem bezüglichen Rechtsschutze keine Rede sein.

Während hier das Staatsvermögen nur zu öffentlichen Zwecken verwendet werden darf, und eine gewisse Ueberwachung desselben dem Volke eingeräumt ist, während ohne Zustimmung der Kammern weder Domänen veräußert noch Staatsschulden gemacht werden dürfen, — wohl das beste Mittel zur Hebung des Staatscredits — gibt es dort nur Eigenthum der Regierung oder des Fürsten, der somit in gesetzlicher Weise weder am Verkauf der Staatsdomänen, noch an Häufung der Staatsschulden gehindert werden kann.

Während hier die Minister für Aufrechthaltung der Verfassung, der Summe aller, bisher nur einzeln hervorgehobener Rechte, als verantwortlich erklärt sind, und während dieselben, wegen Verletzung der Verfassung, oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte von den Abgeordneten des Volkes, förmlich

in Anklagestand versetzt werden können, haben sie sich dort allein ihrem Landesherren gegenüber zu verantworten.

Während hier endlich alle staatsbürgerlichen Rechte der Badener, ihre Beitragspflichten zu den öffentlichen Lasten, ihre Ansprüche auf Militär- und Civilstellen, ihre Militärdienstpflichten gleich sind, gibt es dort Ausnahmen, Befreiungen, Bevorzugungen nach Gunst oder Zufall!

Es ist also die Verfassung allein, welche bei uns die Rechte des Thrones, wie jene des Volkes auf würdige Weise regelt und feststellt, denn sie besagt z. B. ausdrücklich in Titel II.:

(Verlesung des Inhalts dieses Titels.)

Wo nun Fürst und Volk solche Bestimmungen heilig achten, wo gegenseitiges Vertrauen und Anhänglichkeit mit zu Rathe sitzen, da muß die Verfassung Segen bringen.

Nun entsteht die Frage: auf welche Weise ist es jedem einzelnen Staatsbürger anheim gegeben, wenigstens mittelbar verfassungsmäßige Rechte zu üben, und zu dem angeführten Zwecke beizutragen?

Die Antwort darauf ist einfach. Es ist zuvörderst genaue Kenntniß sämmtlicher verfassungsmäßiger Rechte, und selbst Vererbung dieser genauen Kenntniß auf die kommenden Geschlechter nothwendig, weil nur da wahre Verehrung und Liebe obwalten kann, wo man sich des ganzen Umfangs der Vortheile solcher Rechte bewußt ist; in zweiter Reihe aber ist es das Wahlrecht, welches dem Staatsbürger zusteht, und welches er im vollsten Umfange, nach seiner innersten besten Ueberzeugung anzuwenden die Pflicht hat. Die Wahlordnung besagt darüber folgendes:

(Verlesung der Einleitung zur Wahlordnung.)

In unsere Hand, verehrte Mitbürger, ist es also gelegt, das eigene Wohl und Wehe; wir werden durch kräftiges, selbstständiges Handeln, durch Hintansetzung einseitiger Meinungen, oder solcher Rücksichten, die nur Privatwecken, nicht aber den Landesinteressen dienen, durch gesundes eigenes Urtheil am ehesten den Erwartungen entsprechen, welche unser Staats-Oberhaupt bei Einführung der Wahlordnung gehegt hat und

fortan hegen wird. Wir werden durch die Wahl gesinnungstüchtiger Männer, die mit Freimüthigkeit und Würde die Verkünder und Vertheidiger der wahren öffentlichen Bedürfnisse und Wünsche sein werden, der Regierung wie uns selbst wesentliche Dienste leisten, und einen unwiderlegbaren Beweis politischer Mündigkeit an den Tag legen, indem wir von unsern Rechten weisen Gebrauch machen, und den höhern Zweck unverrückt im Auge behalten. Dadurch allein wird des Vaterlandes Wohlfahrt dauerhaft gegründet, das Vertrauen zwischen Fürst und Volk erhalten, die wohlthätige Bahn zeitgemäßen Fortschritts geebnet. Denn nur wo Kraft und ehrliches Wollen mit Entschiedenheit zusammenwirkt, kann manches Gute errungen werden, was noch im Schooße der Zukunft liegt.

Es ist auch schon Manches auf diesem Wege erstrebt worden, was unsere öffentlichen Zustände gehoben. Ich erinnere hier nur an Entfesselung des Bodens von den Resten der Feudalherrschaft, an Aufhebung des Zehntens, der Frohnden, an das Gesetz über die Gemeindeverfassung, über das Gerichtsverfahren in bürgerlichen Streitsachen u. s. w., und dessen ungeachtet stehen wir noch lange nicht am Ziele, noch sind kostbare Güter zu erringen, z. B. muß der Zustand der Presse sich noch ändern, noch erwarten wir erst ausgebehntere Deffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, Trennung der Justiz von der Administration, ein Vollzugsgesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, und dergleichen mehr.

Aber auch dieses wird noch erstrebt werden, wenn wir fortfahren, in gesezstreuer Haltung unsere Wünsche offen und mit Nachdruck auszusprechen, wenn uns nicht die eigene Ausdauer mangelt; denn, wenn selbst der Fels dem immerfallenden Wassertropfen endlich weichen muß, warum sollte nicht auch das anerkannt Gute, das zur öffentlichen Wohlfahrt wahrhaft Nöthige endlich dennoch erlangt werden können? Glauben Sie, verehrte Mitbürger, es wird das schöne Ziel immer fortschreitender Vervollkommnung um so sicherer erreicht werden, als das Streben darnach nicht bloß Eigenthum einzelner Landesheile, sondern des ganzen Landes ist; einen

Beweis dafür finden Sie darin, daß überall heute unserer Verfassung Huldigung dargebracht wird.

Zürwahr! Hochverehrte Mitbürger! dieß ist ein höchwichtiges glückverheißendes Zeichen der Zeit, ein Beweis, daß seit dem verhältnißmäßig kurzen Bestand der Verfassung, dieselbe doch schon im Herzen des Volkes tiefe Wurzel geschlagen; denn die Sonne, die in diesem Augenblicke über unsern Häuptern steht, bestrahlt in gleichem Augenblicke die Festzüge in der fruchtbaren Pfalz wie am schönen See, im blühenden Breisgau wie im ernsten Odenwald; meine schwachen Worte hier, werden anderwärts durch eindringlichere Feuerrede überflügelt, und überall schwellt Jubel heute das Herz des wackern Badeners.

Darum sei unser Entschluß: Vorsicht, aber Entschiedenheit bei den Wahlen! Heilighaltung und in allewege treue und kräftige Beschützung der Verfassung. Dadurch allein machen wir uns der Wohlthaten unseres Staatsgrundgesetzes, wie sie schon dargeboten oder noch zu erringen sind, im vollsten Umfang theilhaft und würdig.

Halten wir also fest an ihr, der Verfassung, die uns sicher den Weg zum ersehnten Ziele zeigt, und vertrauen wir, nach den Worten, die an dieser Stätte das Symbol des Festes sind,

Daß die Verfassung wahr und rein

Werde unser Segen sein.

Bewahren wir den biedern Charakter des deutschen Volkes, welches stolz ist auf sein altes Erbtheil: Achtung vor dem Gesetze! rastloses Streben nach zeitgemäßem Fortschritt, und es wird, Vaterlandsgenossen! der Segen von oben zu diesem edlen Streben nicht ausbleiben.

Darum schließe ich meinen Vortrag, mit dem Wunsche, der in der Brust eines jeden wackern Bürgers glüht, daß die Verfassung des badischen Vaterlandes gedeihen möge fort und fort, und laße Sie in dieser Hoffnung ein, freudig einzustimmen in meinen Ruf:

„Unserer Verfassung, des Volkes Schutz und Hort, ein Hoch!“

Bei dem Festmahl, welches um 1 Uhr in dem geschmückten Concilienssaale begann, fanden sich 200 Gäste ein, denen sich die Veteranen der Stadt und Umgegend anschlossen. Ein munterer, kräftig-patriotischer Geist herrschte in der Versammlung, und gab sich in den Trinksprüchen kund, welche wir hier mittheilen:

1) Heinrich Poinignon:

„Im Namen des Festausschusses zur Begehung des fünf- undzwanzigsten Jahrestages unserer Staatsverfassung eröffne ich die Reihe der Trinksprüche mit einem „Hoch“ für unsern constitutionellen Landesfürsten. Se. königl. Hoheit der Großherzog Leopold von Baden lebe hoch!“

2) Bürgermeister Hüetlin:

„Wertheste Mitbürger und Freunde der Verfassung! Mit lauter Freude, aber auch mit tiefem Ernste begehrt heute das badische Volk die Jubelfeier seiner Verfassung. Das Fest, welches an diesem Tage Land auf und ab die Gemüther so mächtig bewegt, hat seines Gleichen nicht in der Geschichte unseres badischen Vaterlandes; denn noch bei keinem frühern Anlasse hat sich mit solcher Allgemeinheit, so nachdrücklich und so entschieden des Volkes Anhänglichkeit und Liebe zu unserer Landesverfassung ausgesprochen. Auf's Unzweideutigste wird heute vor aller Welt die Wahrheit anschaulich, daß die Verfassung dem Volke ein wirkliches und kostbares Eigenthum geworden ist. Darum auch meine Herren! verkündet das heutige Fest den Eintritt einer neuen und hochwichtigen Epoche in der Entwicklungsgeschichte unserer staatsbürgerlichen Zustände. Die constitutionelle Monarchie aber in ihrer ganzen Wahrheit, in ihrer ganzen Reinheit und Folgerichtigkeit darzustellen, ist die große Aufgabe unseres Jahrhunderts! Und fürwahr! das Staatsgrundgesetz des badischen Volkes, wenn es treu geübet und kräftig geschirmt wird, die Verfassung mit ihren wesentlichen Elementen: der verheißenen Pressefreiheit und Verantwortlichkeit der Minister, wird vollkommen diese Aufgabe erfüllen, und uns allen ein segensreicher Freiheitsbrief sein! Doch weit hinaus über die engeren Grenzen

unseres badischen Vaterlandes kündet das Jahrhundert seine Mahnung, denn mächtigen Widerhall findet in jeder deutschen Brust der Ruf nach „Deutschlands Einheit“ — Einheit in Zweck und Mitteln — (Allgemeiner freudiger Beifallsruf.) Darum spreche ich auch hier den tiefgefühlten Wunsch aus, daß im ganzen deutschen Lande das mächtigste und sicherste Mittel der Volksentwicklung, die constitutionelle Staatsform, allüberall stets mehr und mehr in's Leben treten und fruchtbar sich ausbilden möge, auf daß des großen Vaterlandes Einheit im innersten Wesen des Staatslebens fest begründet werde. Ein Hoch! den deutschen Brüderstämmen, welche ernst und kräftig nach Verfassung ringen!“

3) J. Fickler.

„Bürger! Freunde der Verfassung und des freieren Volkslebens! Der Trinkspruch, den ich ausbringe, gilt dem Wehrstand. Zwar mag es sonderbar scheinen, die Jubelfeier einer Volksharte, deren ganzer Inhalt auf die friedliche Entwicklung des Staatslebens berechnet ist, mit einer Anpreisung des Kriegerstandes zu begeben. Doch mein Spruch hat einen beschränkteren und einen erweitertern Begriff, als der ist, welchen man gewöhnlich mit dem Worte Wehrstand verbindet. Kein Hoch bringe ich nämlich jenen Armee'n, die, auf Eroberung ausziehend, den Nachbarländern Verwüstung und namenloses Unglück bereiten, indem sie zugleich die Hülfquellen des eignen Heimathlandes ausaugen, und dessen beste Kräfte zerstören. Kein Hoch bringe ich jener Einrichtung, welche mitten im tiefsten Frieden hunderte von Millionen verzehrt und hunderttausende der kräftigsten Arme dem unmittelbaren Dienste des Landes entzieht. In so fern ist mein Trinkspruch auf den Wehrstand ein engerer. Mein Hoch gilt aber den Kriegern, die zur Vertheidigung deutschen Vaterlandes und deutschen Rechtes die Waffen getragen, insbesondere jenen, welche den letzten Befreiungskampf mitgeföhren haben, deren Anstrengungen wir es verdanken, daß wir heute das fünf und zwanzigste Jubeljahr unserer Verfassung feiern können. Zuförderst unter denselben vermeine ich jene wackern

Veteranen der Landwehr, welche zur Zeit, als die stehenden Heere sich als unzulänglich erwiesen, um das schmähliche Joch des fränkischen Machthabers abzuschütteln, als ächte Söhne des Vaterlandes freudig ihren bürgerlichen Wirkungskreis verließen, zu den Waffen eilten, Mühseligkeiten und Drangsale erduldeten, die wir nur als Sagen kennen, Blut und Leben einsetzten zur Erkämpfung der höchsten Güter: der Freiheit und der Ehre des Vaterlandes. Von diesen wackern Männern, denen unterm groben Rock ein bieder Herz im Busen schlägt, stehet nun eine Anzahl in unserer Mitte; sie feiern mit uns das Verfassungsjubiläum und sind stolz darauf, im bürgerlichen Leben jene Rechte zu behaupten und zu vertheidigen, die sie mit den Waffen in der Hand erkochten haben. Mein Hoch gilt jenen Bürgermilitzen, welche in der Befugniß, Waffen zu tragen, ein altes deutsches Herkommen, ein Symbol erblicken, das sie auffordert zur Vertheidigung der Rechte und Freiheiten des Volkes; die sich als Ehrenwache alles dessen betrachten, was mit diesen Rechten und Freiheiten in Verbindung steht. Mein Hoch gilt allen jenen, die mit Wort und Schrift, bei Volksversammlungen, auf dem Wahlplatz und im Ständesaal das Recht des Einzelnen und der Gesamtheit vertheidigen. Auch hier haben wir unsere Veteranen. Es ist der greise v. Jzstein, dessen Kämpfe für die Verfassung so alt sind, als diese selbst, dessen Anstrengungen für die geistigen Interessen und für die Schonung des Volksbeutels den Dank jedes verständigen Bürgers herausfordern. Es ist Welcker, der, ausgerüstet mit einem Reichthum der tiefsten staatsrechtlichen Gelahrtheit, dieselbe nur verwendet für des Landes Wohl; dessen Feuereifer keine Rücksicht kennt, als des Volkes Glück; der nicht müde wird, Opfer zu bringen, wo es seine Ueberzeugung gilt. Es ist Bader, dessen Biederkeit und Rechtsinn stets erfolgreich wirken im Dienste der öffentlichen Interessen. Es ist der freigesinnte Sander, dessen juristischer Scharfsinn alle Schliche seiner parlamentarischen Gegner entdeckt und ans Licht zieht. Es ist Basser mann, welcher im Ständesaal der Volksversammlung

Worte gegeben hat. Es sind so viele andere hochverdiente Männer und Freunde des Vaterlandes, die Sie alle kennen, welche namentlich anzuführen mir aber hier die bemessene Zeit und Ihre Geduld verbietet. Alle diese Männer zähle ich zum Wehrstand, und in so fern ist mein Begriff von demselben ein ausgedehnterer. Endlich begreife ich in solchen und bringe mein Hoch jenen Bürgern insgesammt, die ihre Bedeutung und Würde im Staatsleben kennen, welche fühlen, daß sie die Grundsäulen des Staates ausmachen; die bereit sind zur entschiedenen Behauptung ihrer bürgerlichen, zur Vertheidigung der vernünftigen Rechte; die den Muth besitzen, zu zeigen, daß sie freie Männer sind, und keine Knechte. Dem Wehrstand in diesem Sinne bringe ich mein Lebehoch!

4) Anton Kreuzer:

„Eehrte Mitbürger! Werthe Freunde! Ich bringe meinen Trinkspruch der bürgerlichen Eintracht, die sich heute bei der Feier des 25jährigen Jubiläums unserer Staatsverfassung durch die allgemeine Theilnahme aller Stände der Staatsbürger, auf eine so ehrende Weise bekrundete. Möge dieser heilige Eifer uns befeelen, daß wir an allen uns durch die Verfassung zukommenden Rechten und Pflichten mit der gleichen Theilnahme bekrunden, daß wir den Werth der Verfassung erkennend, Kraft besitzen, mit Aufopferung aller unserer persönlichen und Privatrückichten, treu, gewissenhaft unsere Rechte zu wahren und unsre Pflichten zu erfüllen. Die bürgerliche Eintracht, sie lebe hoch!

5) J. Stadler:

„Eehrte Mitbürger! Das Erscheinen der hiesigen Uhlanenbürgergarde in diesem Saale hat allgemein eine frohe und heitere Stimmung in unserer Gesellschaft hervorgebracht. Das neu constituirte Corps hat dadurch bewiesen, daß es in demselben Geiste wie früher wieder begründet wurde, und — wie ich nicht zweifle, auch in demselben guten Geiste ferner handeln wird. — Sie werden deshalb auch Alle mit mir einverstanden sein, wenn ich der Bürgeruhlanengarde ein Hoch bringe, und demselben den Wunsch beifüge, daß dieses

Corps recht zahlreich erstarren möge. Die hiesige Uhlantengarde lebe hoch!"

6) Spitalverwalter Gasser:

Mein Trinkspruch gilt einem Manne, der nicht nur bei uns in Baden, sondern in ganz Deutschland eines hohen Rufes genießt; einem Manne, der als Mitglied der hohen ersten Kammer der badischen Landstände für die Rechte des Volkes für Wahrheit und Licht und für die Ausbildung unseres Verfassungslebens Vieles gewirkt; mein Trinkspruch gilt dem edlen v. Wessenberg, welcher so eben die Freundlichkeit hatte, unser Fest mit seiner Gegenwart zu beehren; er lebe hoch!"

7) David Koch:

„Werthe Mitbürger und Freunde! Die Bedeutung unseres heutigen schönen Festes haben Ihnen bereits zwei hochgeachtete Redner vor mir, der eine am Festplatz, der andere hier dargestellt. Ich finde dem nur noch anzufügen, wie herzlich es mich freuet, daß auch die werthen Bewohner der Anstalt an dieser Feier mit uns Antheil nehmen, und sehr gerne geachtete Bürger von Wollmatingen, Allensbach u. zahlreich anwesend. Die Verfassung ist unser Palladium, prägt sie Euren Kindern ein, unterrichtet sie von den uns zustehenden Rechten. Der Geber der Verfassung, Großherzog Karl, ist nicht mehr. Seine zurückgelassene Wittve, die Großherzogin Stephanie lebt aber noch bei uns; auch Ihr verdanken wir viel, sehr viel; daß das schöne Land vom Bodensee bis an den Main ein ununterbrochenes Ganzes bildet, haben wir vorzüglich ihr zu danken. Ich rufe daher mit warmer Brust: Ihre königl. Hoheit die Großherzogin Stephanie lebe hoch!"

Ein Theil des Bürgermilitärs hatte in der Kreuzlinger Vorstadt vor dem Hotel Delisle, auf Einladung ihrer Offiziere ein besonderes, dem Vernehmen nach 90 bis 100 Gedecke zählendes Mittagessen, welchem auch einige Civilpersonen anwohnten.

S t o c k a c h .

Stockach war die erste Stadt im Neckreise, welche die Vorarbeiten zu dem Feste begann. Der Vorstand des Bürger-Museums berief am 30. Juli eine Generalversammlung, welche einen provisorischen Ausschuss erwählte, der das Programm entwarf. Am 5. August fand eine Versammlung der Einwohner des Amtsbezirks statt, in welcher sowohl die Mitglieder des Ausschusses als die Anordnungen zur Feier endgültig bestimmt wurden.

Am Vorabend zog die Musik des Bürgermilitärs durch die Straßen, in denen eine fröhliche Menschenmenge wogte; auf der alten Neßenburg loderte ein Freudenfeuer hoch auf. Zugleich traf der Abgeordnete des Bezirkes, Dekan Kuenzler ein, welchen Mitglieder des Ausschusses in Ludwigshafen abgeholt hatten.

Morgens fünf Uhr kündigten 25 Böllerschüsse, Tagmarsch und Geläute aller Glocken, das Fest an. Bald füllten sich die Straßen mit Bewohnern der Umgegend; die aus den Gemeinden Siefßlingen, Eigeltingen, Drßingen und Renzingen zogen mit geschmückten Festwagen, mit Eichenlaub bekränzt, mit Gesang ein. Jeder Ankommende erhielt ein Exemplar der Verfassungsurkunde. Gegen 9 Uhr ordnete sich der Zug vor dem Rathhause, wo sich auch die Beamten einfanden. Das gegenüberstehende, schön verzierte Haus des Gemeinderaths Dandler hat über dem Portale einen Balkon, der zur Rednerbühne hergerichtet war. Von dort herab begrüßte der Präsident des Ausschusses, Rechtsanwalt Straub, die versammelte Menge, worauf der Sekretär, Buchdrucker Gulde, aus einem Prachteremplar, das ihm sechs Jungfrauen überreichten, die Titel II. und IV. der Verfassung vorlas.

Der Zug bewegte sich nun in die Pfarrkirche, wo ein feierliches Hochamt mit Te Deum gehalten und von den an dem Festzuge theilnehmenden Sängern mit Chören begleitet wurde. Nach beendigtem Gottesdienste kehrte der Zug vor das Rathhaus zurück, wo die Sänger das Lied: „Freiheit, die ich meine“ vortrugen; nachher betrat Dekan Kuenzler den Balkon des Dandler'schen Hauses und hielt nachstehenden Vortrag:

„Hochgeehrte, liebe Freunde!

Heute vor 25 Jahren, — am 22. August 1818, — hat der Großherzog Karl von Baden, als damaliger Landesfürst, unserem Lande eine constitutionelle Verfassung, als Grund- und Hauptgesetz des Staates gegeben.

Als er im Jahr 1816 dem Volke wiederholt bekannt machte, daß er dieses thun wolle, so wünschte und hoffte er, daß sämtliche Mitglieder des deutschen Bundes über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtung übereinkommen möchten; als er aber aus den Verhandlungen des Bundestages über diesen Gegenstand ersehen, daß sich der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen lasse, in welchem die Gestaltung der ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Berathung bilden dürfte, so sah er sich veranlaßt, die dem Volke gegebene Zusicherung im Jahre 1818 in Erfüllung zu setzen und hiebei seiner innern freien und festen Ueberzeugung zu folgen.

Er war unter den 34 Fürsten des deutschen Bundes der Siebente, welcher dasjenige erfüllte, was die deutsche Bundesakte vom 8ten Juni 1815, im Artikel 13, durch die Bestimmung: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden“ allen deutschen Fürsten zur Pflicht gemacht hat. Und wenn wir die Verfassung, welche andere deutsche Länder früher als wir erhalten haben, mit der unserigen vergleichen und dabei finden, daß 5 davon sich hauptsächlich nur mit der Einrichtung und dem Wirkungskreise der Landstände befassen und zunächst nur Ständeordnungen sind, während unsere Verfassung die Grundbestimmungen unserer ganzen Staats- einrichtung und insbesondere die Grundbestimmungen der Rechte und Pflichten aller Staatsgenossen enthält, so war er sogar der zweite Deutsche Fürst, der eine constitutionelle Verfassung, im eigentlichen Sinne des Wortes, einführte.

Vor 25 Jahren schon hat er gethan, was in mehreren deutschen Ländern viele Jahre später erst geschehen ist, und was der größere Theil des deutschen Volkes bis zur gegenwärtigen Stunde noch nicht erhalten hat.

Mit der Verfassungsurkunde hat Großherzog Karl von Baden in unserem Lande den Grund gelegt und den Weg angebahnt zu einem Zustande, auf den das Volk überhaupt schon gerechten Anspruch zu machen und den es insbesondere in dem Befreiungskriege gegen die fremde Gewaltherrschaft mit den größten Anstrengungen und Aufopferungen, sogar mit seinem Blute und Leben erkaufte hatte, den es bei seiner mächtig voranschreitenden Bildung und bei dem Bewußtsein seiner Mündigkeit und Würdigkeit nicht mehr länger entbehren konnte und worin es seinen freieren Nachbarn nicht mehr länger zurückstehen durfte.

Die Verfassung war ein Bedürfniß, eine Forderung der Zeit, im Interesse des Volkes wie des Fürsten damals gleich nothwendig.

Von dieser Ansicht und Ueberzeugung ausgehend, erklärte sich Großherzog Karl in seiner Vorrede zur Verfassungsurkunde also: (Der Redner verliest die Eingangsworte.)

Diese Handlung des Großherzogs Karl von Baden ist die Ursache des Festtages, welcher heute in unserm ganzen Lande gefeiert wird; die Festlichkeiten, welche heute in allen Theilen des Landes stattfinden, gelten der Erinnerung an den 22. August des Jahres 1818; die Freude, welche heute das Herz jedes verständigen und

güldenfindenden Bürgers bewegt und mit lautem Jubel überall sich ausdrückt, gilt dem Besitze einer constitutionellen Verfassung.

Blicket auf, hochgeehrte, liebe Mitbürger! und sehet, der Himmel selbst freuet sich heute mit uns. Die Sonne, die uns in diesem Jahre nur selten ihr freundliches Angesicht zeigte, sie schaut heute vom heitern Himmel glänzend herab und begünstigt und erhöht durch ihre Gegenwart unsere Festfreude. Und wenn der Himmel sich über etwas freuet, so ist die Sache gewiß der Freude werth. Möge der Himmel auch seinen Segen dazu geben, daß unsere heutige Festfreude vollkommen und dauerhaft werde.

Hochgeehrte, liebe Mitbürger! Sie haben mich in der Eigenschaft als Ihr Abgeordneter zur Ständeverammlung mit dem Auftrage beehrt, die Festrede zu halten und in ihrem Namen die Freude auszusprechen, welche die Erinnerungen des heutigen Festtages in unser Aller Herzen hervorgerufen haben. — Sie haben mir damit einen abermaligen erfreulichen Beweis Ihres Vertrauens und der Uebereinstimmung unserer politischen Gefinnungen und Bestrebungen gegeben.

Schon der Gedanke: „wir haben eine Verfassung, ein Grund- und Hauptgesetz des Staates,“ muß das Herz jedes Bürgers mit Freude erfüllen. Der Bürger eines Verfassungsstaates nimmt da eine sichere und würdigere Stellung ein, als der Unterthan eines unumschränkten monarchischen Staates, welcher sich keines solchen durch ein Grundgesetz geregelten und gesicherten Zustandes zu erfreuen hat. In dem Verfassungsstaate steht ein Gesetz obenan und über Allen; im unumschränkt monarchischen Staate steht der Monarch oben und über Allen. In diesem Staate herrscht der Monarch unumschränkt und sein Wille ist Gesetz für seine Unterthanen, während er selbst unter keinem Gesetze steht und Niemanden verantwortlich ist; im Verfassungsstaate herrscht die Verfassung, das Grund- und Hauptgesetz des Staates, ihm sind alle Staatsgenossen, der Fürst, wie der Bürger unterworfen und verantwortlich. Während dort die ganze Staatseinrichtung und alle Verhältnisse der Unterthanen dem unumschränkten Willen des Monarchen anheingestellt sind, so sind hier die Rechte und Pflichten des Bürgers, wie die des Fürsten und überhaupt die ganze Staatseinrichtung durch ein Staatsgrundgesetz geregelt, welches der Fürst treu und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen eidlich versprechen muß. Der Bürger eines Verfassungsstaates ist also kein Unterthan eines unumschränkten Herrn; er hängt nicht von dem Willen eines unverantwortlichen Gewalthabers ab; seine Person und sein Eigenthum, seine Freiheit und seine Rechte sind nicht den wetterwendischen Launen eines nach Willkür herrschenden Menschen preisgegeben; er darf nicht, wie eine Sache, wie das Eigenthum eines Herrn behandelt werden, er hat nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte, die unter demselben Schutze der Verfassung, wie die Rechte seines Fürsten stehen. Der Bürger eines Verfassungsstaates weiß, was er zu leisten, aber auch was er zu fordern hat; seine Stellung im Staate ist eine sichere und würdige Stellung.

Unsere heutige Festfreude gründet sich aber nicht nur auf den Gedanken, eine Verfassung zu haben, überhaupt, sondern der heutige Festtag erinnert uns noch insbesondere an unsere Verfassung, welche, wenn auch nicht gelängnet werden kann, daß sie noch manche Mängel hat, dennoch solche Bestimmungen enthält, welche unser Herz zur Freude stimmen. Die Titel II. und IV. der Verfassungsurkunde, welche von

den staatsbürgerlichen und politischen Rechten der Badener, von den besondern Zusicherungen und von der Wirksamkeit der Stände handeln, sind heute schon einmal von dieser Stelle herab vorgelesen worden; ich kann also jetzt von einer abermaligen Verlesung derselben Umgang nehmen, und es wird zu unserem Zwecke hinreichen, wenn ich nur daran erinnere.

Unsere Verfassung stellt das Eigenthum und die persönliche Freiheit der Badener für Alle auf gleiche Weise unter ihren Schutz; sie sichert jedem Landeseinwohner den Genuß der ungestörten Gewissensfreiheit und des gleichen Schutzes in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung zu; sie verheißt Pressfreiheit; sie gestattet die Freiheit, wegzuziehen; sie schafft alle Vermögenskonfiskationen ab; Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung; sie erklärt alle Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben für ablosbar, sie spricht sich für die Unantastbarkeit des Eigenthums der Kirchen-, Schul- und Armenanstaltungen und der Dotationen der beiden Landesuniversitäten aus und will, daß die vom Staate gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit unverletzbar sein soll. Sie huldigt dem Grundsatz der Gleichheit aller Bürger in Ansehung ihrer staatsbürgerlichen und politischen Rechte und Pflichten sowohl, als in Ansehung des Rechtsschutzes. Sie erklärt, daß die staatsbürgerlichen Rechte der Badener in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet, gleich seien; sie giebt den drei christlichen Religionstheilen die gleichen politischen Rechte und allen Staatsbürgern, welche zu diesen Confessionen sich bekennen, gleiche Ansprüche zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern; sie verlangt, daß alle Badener ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten beitragen, und erklärt alle Befreiungen von directen und indirecten Abgaben für aufgehoben. Unterschied in der Geburt und der Religion soll keine Ausnahme von der Militärdienstpflicht begründen, nur allein die standesherrlichen Familien sollen nach Maßgabe der Bundesakte davon befreit sein. Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen, selbst der Großherzogliche Fiscus ist mit seinen privatrechtlichen Streitigkeiten an diese Gerichte gewiesen; Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden; Niemand kann anders, als in gesetzlicher Form verhaftet werden; Niemand darf länger als zweimalvierundzwanzig Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu sein. Der Großherzog kann erkannte Strafen nur mildern oder ganz nachlassen, aber nicht scharfen; die Gerichte sollen unabhängig sein; die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener werden durch die Verfassung gewährleistet und die Großherzogl. Staatsminister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich gemacht.

Hochgeehrte, liebe Mitbürger! Vergleichen Sie nun diese Bestimmungen unserer Verfassung mit den natürlichen Menschenrechten, mit dem, was jeder Mensch, der zum Bewußtsein seiner Würde und Bestimmung gelangt ist und seinen Werth fühlt, von der Staatsgesellschaft fordern muß. Freiheit, Gleichheit und Sicherheit heißen die Rechte, auf welche jeder Mensch von Natur aus gerechten Anspruch zu machen hat. Freiheit der Person und des Eigenthums,

Freiheit des Gewissens und der Gottesverehrung; Freiheit der Gedanken und Meinungsäußerungen und Freiheit in der Wahl seines Berufes und Wohnortes. Alles dieses nur in sofern gesetzlich beschränkt, als es der Schutz der Freiheit der übrigen Mitbürger nothwendig macht. Gleichheit der staatsbürgerlichen und politischen Rechte, gleiche Ansprüche auf den Schutz der Gewissens- und Religionsfreiheit, der Gedanken- und Meinungsäußerung, gleiche Ansprüche auf Staatsdienste, gleiche Ansprüche auf Rechtsschutz und gleiche Behandlung in Betreff der Leistungen und Pflichten gegen den Staat, endlich Sicherheit für Person, Eigenthum und Rechte. Das ist es, was jeder auf Gerechtigkeit gebaute Staat den Bürgern gewähren muß. Damit stimmen nun unsere Verfassungsgrundsätze in den wesentlichsten Punkten überein und wenn einzelne derselben z. B. Pressfreiheit, Verantwortlichkeit der Minister, bis jetzt noch nicht ins Leben getreten sind, oder wenn bei andern z. B. Unabhängigkeit der Gerichte, diejenigen Einrichtungen noch nicht getroffen sind, welche zu ihrer volligen Verwirklichung nothwendig sind, so haben wir doch das verfassungsmäßige Recht, ihre Verwirklichung zu fordern und unserer Forderung durch Mittel, welche uns die Verfassung dazu an die Hand gibt, Nachdruck zu geben. Wenn auch zur Zeit überhaupt noch Manches zu wünschen übrig bleibt, so hat uns die Verfassung in ihrer natürlichen und folgerichtigen Entwicklung das Mittel gegeben zur gesetzlichen Verbesserung unserer Zustände und zur endlichen vollständigen Erlangung aller natürlichen Menschenrechte für alle Staatsgenossen ohne Unterschied. Diese Vergleichung der Bestimmungen unserer Verfassung mit den natürlichen Menschenrechten gibt uns also ebenfalls gerechte Ursache, uns am heutigen Tage über unsere Verfassung zu freuen.

Wenn unsere Verfassung überdies noch solche Bestimmungen enthält, welche dem Volk das Recht der Mitwirkung bei der Ausübung der Staatsgewalt geben; wenn unsere Verfassung festsetzt, daß ohne Zustimmung der Stände keine Auslage ausgeschrieben und erhoben werden darf, wenn sie ferner verlangt, daß dem Volke Rechenschaft gegeben werden müsse, sowohl darüber, wozu die geforderten Gelder verwendet werden wollen, als auch darüber, wozu die empfangenen Gelder verwendet worden sind, und daß diese Gelder zu keinem andern, als zu dem von den Ständen bewilligten Zwecke verwendet werden dürfen; wenn nach ihren ausdrücklichen Bestimmungen ohne Zustimmung der Stände kein Ansehen gültig gemacht und keine Domainen, kein Staatsgut veräußert werden darf; wenn in Beziehung auf die Gesetzgebung die Verfassungsurkunde zu allen neuen Landesgesetzen, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen sowohl, als zur Abänderung oder authentischen Erklärung der schon bestehenden Gesetze und insbesondere zu Ergänzungen, Erläuterungen und Abänderungen der Verfassungs-urkunde die Zustimmung der Stände fordert; wenn sie endlich die Minister und sämtliche Staatsdiener für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich macht und den Ständen das Recht gibt, die Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen, so gibt sie damit dem Volke das Mittel, seine Rechte gegen alle Angriffe und Gefährdungen zu schützen, dem Mißbrauche der Staatsgewalt zu begegnen, Schaden und Nachtheile vom Lande abzuwenden und den Nutzen und Vortheil desselben zu befördern und überhaupt dasselbe einem vollkommeneren Zustande entgegen

zu führen. Sie ertheilt damit dem Volke solche Rechte, welche dasselbe hoch über alle jene Völker stellen, welche auf die Gesetzgebung entweder keinen Einfluß oder nur den der Bitte und höchstens den der Mitberathung haben, die sich selbst gegen ihren Willen Gesetze geben und nehmen lassen müssen, wo den Herrscher nichts hindert, was immer für Verfügungen über die Personen, das Eigenthum und die Rechte seiner Unterthanen zu treffen, wo dem Volke weder Einsicht in, noch Rechenschaft über den Staatshaushalt gestattet wird, wo keine Verantwortlichkeit gegenüber dem Volke besteht, wo, um es kurz, aber allgemein verständlich zu sagen, wo das Volk nur gehorchen und bezahlen darf.

Lassen wir uns, hochverehrte, liebe Mitbürger, nicht täuschen durch die Einwendung, daß auch in unumschränkt monarchischen Ländern eine gute Gesetzgebung und ein wohlgeordneter Staatshaushalt zu finden sei, daß dort für Freiheit, Gleichheit und Sicherheit der Unterthanen so vieles geschehe, als in constitutionellen Staaten, und daß überhaupt die dortigen Regierungen den besten Willen haben, das Wohl des Volkes zu befördern. Wenn wir dieses zugeben und darin den Beweis finden, daß man auch dort die Bedürfnisse und Forderungen der neuen Zeit anerkennt, so müssen wir doch dagegen bemerken, daß selbst in diesem Falle doch noch ein großer Unterschied zwischen unserm Zustande und jenem in unumschränkt monarchischen Staaten ist; was dort lediglich von dem freien Willen des Fürsten abhängt, das ist uns durch die Landesverfassung zugesichert, und was dort die Unterthanen als Gnade empfangen, das haben wir als Recht zu fordern.

Dieses Recht der Mitwirkung bei der Ausübung der Staatsgewalt, welches uns unsere Verfassung verleiht, ist für uns ein neuer und hochwichtiger Grund zur heutigen Festfreude.

Wir dürfen und sollen uns am heutigen Tage über die Früchte freuen, welche die Verfassung seit ihrer Einführung bis jetzt getragen hat. Wenn mancher Freund der Freiheit nicht ohne inniges Bedauern heute auch an die mannichfaltigen Hindernisse denkt, welche der Bewirklichung und Entwicklung der Verfassung im Wege standen und entgegengesetzt wurden, wenn er von der seit 25 Jahren bestehenden Verfassung mehrere und größere Früchte erwartet hat, so darf er nicht vergessen, daß in der Regel die Wirksamkeit jeder Verfassung immer mit der politischen Mündigkeit und Würdigkeit des Volkes gleichen Schritt hält. Wir wollen bei Allem, was wir noch vermessen, das Gute, das wir der Verfassung zu verdanken haben, nicht übersehen. Sie hat wirklich schon Früchte, sehr erfreuliche Früchte getragen. Ich erinnere vor allem Andern an das Gemeindegesetz, wodurch den Gemeinden nicht nur die gebührende Selbstständigkeit und Freiheit, sondern auch das vorzüglichste Mittel zur Weidung und Entwicklung des constitutionellen Geistes in den Bürgern, und zur festesten und wirksamsten Grundlage eines constitutionellen Staatslebens gegeben wurde. Ich erinnere noch an die Gesetze, wodurch die alten Grundlasten und Dienstpflichten z. B. die Zehntlasten und Frohpflichten und andere alte Abgaben, entweder wirklich schon aufgehoben oder deren Aufhebung eingeleitet wurde. Ich erinnere auch an die Ordnung in unserm Staatshaushalt und an die öffentliche Rechenschaft, die darüber abgelegt wird, und verweise Sie, da eine vollständige Aufzählung der Gesetze und Einrichtungen hier zu weitläufig wäre, überdies noch an unsere Staats- und Regierungsblätter, woraus Sie sich von Allem dem, was seit der Einführung der Verfassung durch dieselbe Gutes geschehen ist, vollständig unterrichten können.

Das, was geschehen ist, gewährt jedenfalls uns Allen die Ueberzeugung, daß unsere Verfassung, zumal wenn sie in ihrem ganzen Umfange eine Wahrheit geworden ist, und von jedem Staatsgenossen aufrichtig geliebt und heilig gehalten wird, eine reiche Quelle des Segens für unser Vaterland ist, und daß uns der Gedanke an ihren Besitz mit wahrer und großer Freude erfüllen muß.

Wenn wir also am heutigen Tage, der uns an unsern Verfassungszustand, an unsere kostbaren verfassungsmäßigen Rechte und an die segensreichen Früchte der Verfassung erinnert, ein Freudenfest feiern, so haben wir dazu die wohlbegründete gerechte Ursache.

Unsere Festfreude soll aber vollkommen und dauerhaft sein. Daß sie dieses werde, dazu können und müssen vorzugsweise wir, hochverehrte, liebe Mitbürger das Nöthige thun.

Vor allem ist die Bekanntschaft mit der Verfassung nothwendig. Jeder Bürger muß die Verfassung in allen ihren Bestandtheilen und Bestimmungen kennen; er muß insbesondere wissen, welches seine verfassungsmäßigen Pflichten und Rechte sind. Wer seine Rechte nicht kennt, der hat keine Rechte; er ist mit seinen ihm unbekanntem Rechten lediglich der Willkühr Anderer überlassen. Die Verfassung muß also ein allgemeines Lesebuch für das ganze Volk sein; in jeder Haushaltung muß man dieses Buch finden können; Väter und Mütter müssen ihre Kinder schon damit bekannt machen; kurz die Kenntniß der Verfassung muß mit jedem Staatsgenossen aufwachsen, und ihn in allen bürgerlichen Lebensverhältnissen begleiten. Je mehr wir sie kennen, je inniger wir mit ihr vertraut werden, desto mehr wird sie unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen, desto lebhafteren Antheil werden wir an ihr nehmen und desto kräftiger überall für sie auftreten, wo es gilt, sie ins Leben einzuführen, oder sie zu schützen und zu sichern. Und wo in einem Volke eine solche Bekanntschaft mit der Landesverfassung vorhanden ist, da kann man in schlimmen Zeiten wohl den geschriebenen Buchstaben der Verfassung vertilgen, nimmer aber die Verfassung selbst, welche in das Gedächtniß jedes Bürgers eingeprägt ist, und als mündliche Uebersieferung von den Vätern auf die Söhne übergeht.

Mit dieser Bekanntschaft mit der Verfassung muß nothwendig auch die Bekanntschaft mit Allem, was mit der Verfassung zusammenhängt, verbunden werden. In einem Verfassungsstaate nimmt jeder Bürger Antheil an Allem, was im Staate vorgeht, besonders aber an den Verhandlungen der Ständeversammlungen. Er nimmt Kenntniß von allen Gesetzen und Verordnungen und von allen Einrichtungen, die im Staate getroffen werden, und es gehört zu sein Vergnügen in freien Stunden sich mit seinen Mitbürgern darüber zu besprechen.

Wenn unsere Festfreude vollkommen und dauerhaft werden soll, so müssen wir ferner die Rechte, welche uns die Verfassung gibt, auch ausüben und auf keinerlei Weise uns den Pflichten zu entziehen suchen, welche daraus für uns hervorgehen. Wer Rechte hat und sie nicht ausübt, der läuft Gefahr, sie zu verlieren; darum muß, wer seine Rechte bewahren will, wenn auch kein anderer Grund ihn zur Ausübung derselben veranlaßt, sie schon deswegen ausüben. Wir müssen aber nicht nur diejenigen Rechte ausüben, welche unmittelbar unser persönliches Interesse berühren, sondern auch und noch vielmehr jene Rechte, welche das Interesse der ganzen Staatsgesellschaft betreffen. Gegen diese Rechte gleichgültig sein, weil sie nicht in unmittelbarer Verbindung mit unseren persönlichen Interessen stehen, wäre das Gefährlichste, was der Bürger thun könnte. Das

persönliche Interesse jedes Einzelnen hängt vom Interesse der Gesamtheit ab. Darum müssen im Staatsleben, Alle für Einen, und Jeder für Alle stehen; wer dieses nicht thut und gegen das allgemeine Interesse gleichgültig ist, der setzt dadurch auch sein persönliches Interesse der Gefahr aus. Nichts hat von jeher dem Bürger mehr geschadet, als die Gleichgültigkeit gegen die Rechte, welche das Interesse der ganzen Staatsgesellschaft betreffen.

Unter diese Rechte gehören besonders jene, welche zur Aufrechterhaltung und Beschirmung der Verfassung und zur Beförderung und Befestigung des constitutionellen Lebens dienen. Das Wahlrecht und das Petitionsrecht, welche verfassungsmäßig jedem Bürger unseres Landes zustehen, sind solche Rechte. Ihre fleißige, selbstständige und verständige Ausübung ist besonders nothwendig, wenn unsere Festfreude vollkommen und dauerhaft sein soll. Die wichtigsten Volksrechte werden in unserm Lande von der Ständeversammlung ausgeübt. Jeder Bezirk des Landes sendet seine Abgeordneten in dieselbe. Die Abgeordneten werden von den Wahlmännern und diese von den Urwählern, d. i. von sämtlichen Staatsbürgern erwählt. Von den Urwählern geht also die Wahl aus, und von ihnen hängt die Wahl der Wahlmänner und durch diese die Wahl der Abgeordneten, und somit die Zusammensetzung der Ständeversammlung ab. Wählen sie verfassungstreue, einsichtsvolle und gutgesinnte Wahlmänner, so werden diese auch verfassungstreue, einwärtsvolle und gutgesinnte Abgeordnete wählen, und es wird eine gute Ständeversammlung zu Stande kommen. Das Wahlrecht der Urwähler ist somit ein wichtiges und folgereiches Recht. Der Großherzog Ludwig von Baden, unser voriger Landesfürst, der die erste Ständeversammlung zusammenberufen, und die Wahlen dazu angeordnet hat, bezeichnet in dem Erlass vom 23. Dezember 1818, womit er die Wahlordnung bekannt machen ließ, das Wahlrecht als dasjenige Recht, durch dessen Ausübung der Bürger das Zeugniß seiner Reife für eine repräsentative Verfassung ableat, und verlangt als Beweis der guten Ausübung desselben rege Theilnahme an den Wahlhandlungen von Seiten der Staatsbürger, die dabei mitzuwirken berufen sind, würdevolle Ruhe und Ordnung bei dem Vollzug, und eine verständige, umsichtige Auswahl von Männern, die, ausgezeichnet durch bürgerliche Tugenden, Kenntnisse und Erfahrungen, den hohen und schönen, aber schweren Pflichten eines Abgeordneten gewachsen sind. Wo die Wähler dieser Forderung entsprechen, da kann allerdings nur eine gute Wahl zu Stande kommen. Wenn aber die Wähler, Urwähler sowohl, als Wahlmänner und besonders die Letztern bei dem Wahlgeschäfte nicht von dem Gedanken ausgehen, nach ihrem besten Wissen und Gewissen einen verfassungstreuen und freimüthigen Mann zu wählen, sondern dasselbe entweder mit Gleichgültigkeit behandeln, oder dabei allerlei andere Rücksichten haben, und sich durch die Erwartung persönlicher oder örtlicher Vortheile, oder durch die Furcht vor solchen Nachtheilen, durch Versprechungen und Drohungen bestimmen lassen, so wird die Folge davon sein, daß Männer als Abgeordnete in die Ständeversammlung kommen werden, welche entweder keine Freunde der Verfassung sind, oder welche wegen ihrer abhängigen und unselbstständigen Stellung ihrer Ueberzeugung nicht folgen dürfen, oder welche nicht des Landes Wohl und Bestes, sondern nur Privatvortheile suchen, oder welche endlich so wenig Verstand und Willenskraft haben, daß sie leicht zu Allem mißbraucht werden können. Und wenn sodann eine solche Ständeversammlung nicht der Erwartung

des Volkes entspricht, wenn die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes nicht von ihr geschützt werden, wenn sie sogar verfassungswidrige Maßregeln begünstigt und unterstützt, wenn durch sie das allgemeine Wohl und Beste des Landes nicht nur nicht befördert wird, sondern durch sie sogar Noth leiden muß, so ist dieses die Folge von einer schlechten Ausübung des Wahlrechts. Solche Wähler sind es nicht werth, eine Verfassung zu haben, und ein solches Volk darf sich auch über das Unrecht, das ihm widerfährt, nicht beklagen, weil es dasselbe durch Vernachlässigung und Mißbrauch seines Wahlrechts selbst verschuldet hat.

Das Petitionsrecht, welches die Verfassung dem Bürger einräumt, und an dessen voller Ausübung, einzeln oder mit andern Mitbürgern verbunden, ihn Niemand ohne Verfassungsverletzung hindern darf, dieses ist das verfassungsmäßige Mittel, wodurch er seine Ansichten, Wünsche und Beschwerden, und zwar nicht nur in persönlichen Angelegenheiten und im Interesse von einzelnen Orten und Bezirken, sondern auch in Sachen, die das ganze Land betreffen, an die Ständeversammlung bringen kann. Durch die Ausübung dieses Rechts tritt das Volk mit der Ständeversammlung in Verbindung. Dadurch wird die Ständeversammlung mit den Wünschen und Beschwerden des Landes und mit der öffentlichen Meinung bekannt gemacht, und darin finden auch ihre zeit und sachgemäßen Anträge die eigentliche und nachdrücklichste Unterstützung.

Das Wahlrecht und das Petitionsrecht sind wichtige und erfolgreiche und darum sehr kostbare Rechte. Durch die fleißige, selbständige und verständige Ausübung derselben kann jeder Bürger seine warme und gewissenhafte Theilnahme an der Verfassung beurfunden und bethätigen und dadurch das Meiste dazu beitragen, daß unsere Festfreude vollkommen und dauerhaft werde.

Die Festfreude wird aber alsdann erst recht vollkommen und dauerhaft sein, wenn wir für unsere Verfassung jene Sicherheit vollständig erhalten haben werden, welche zur Verwirklichung, Aufrechterhaltung und folgerichtigen Ausbildung derselben unter allen Verhältnissen genügend ist. Die Mittel, welche uns diese Sicherheit geben sollen, sind: die Beschwörung der Verfassungsurkunde durch den Landesfürsten, womit er feierlich verspricht, die Verfassung treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen; die Verantwortlichkeit der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden; das Recht, dieselben wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen, und der constitutionelle Geist des Volkes.

Wenn das Volk einmal recht weiß, was eine Verfassung und was constitutionelles Leben ist, weil es die Wohlthaten einer guten Verfassung erfahren und den Werth eines verfassungsmäßigen Zustandes schätzen gelernt hat, wenn es einmal diesen Zustand und die Verfassung, welcher es diesen Zustand zu verdanken hat, lieb gewonnen hat, und wenn es ihm zum Bedürfnis geworden ist, sich mit der Verfassung und mit Allem, was damit zusammenhängt, recht vertraut zu machen und an Allem, was die Verfassung und das constitutionelle Leben betrifft, warmen und thätigen Antheil zu nehmen, wenn es sich einmal in die Verfassung recht hineingelebt hat, wenn die Grundsätze des constitutionellen Lebens in seinem Herzen Wurzel geschlagen haben, bei ihm in Fleisch und Blut übergegangen sind, und sich durch Gesinnung und Handlungen in allen Lebensver-

hältnissen äußern, wenn es einmal zum Selbstbewußtsein gelangt ist, und sich als Volk, und zwar als das Volk eines Verfassungsstaates mit seinen Rechten und mit seiner Macht zu fühlen angefangen hat, das nur seines Willens bedarf, um dieselben geltend zu machen; dann hat der constitutionelle Geist das Volk durchdrungen, und mit diesem ist auch das Mittel vorhanden, welches für alle schlimme Wechselfälle des Staatslebens zureicht, um die Verfassung vollständig sicher zu stellen.

Wenn Sie, hochgeehrte, liebe Mitbürger! die Verfassung, diesen kostbaren Schatz, der Ihr Stolz und Ihre Freude ist, bewahren und schützen, und dadurch Ihre heutige Festfreude vollkommen und dauerhaft machen wollen, so ergreifen Sie dieses vollständig genügende Mittel. Der Weg zur Erwerbung desselben ist geistige und sittliche Bildung, welche jedem Bürger Einsicht und Kraft, und besonders den so nöthigen Gemeingeist gibt, vor dem Eigenliebe, Eigennuz und Gleichgültigkeit gegen das allgemeine Beste, diese Hauptfeinde des constitutionellen Lebens, nicht bestehen können.

Wenn wir nun die Ueberzeugung gewonnen haben, daß wir unsere heutige Festfreude auch vollkommen und dauerhaft machen können, so gibt uns dieses einen neuen Grund zur Freude. Freuen wir uns also, hochgeehrte, liebe Mitbürger! des Besizes einer Verfassung, freuen wir uns der Verfassung, welche unsere anerkanntesten natürlichen Menschenrechte anerkennt, freuen wir uns des bessern Zustandes, den sie für uns herbeigeführt hat, freuen wir uns der Mittel und Wege, die sie uns zur Bervollkommnung und Befestigung dieses Zustandes gegeben hat, freuen wir uns am heutigen Tage, dem wir diese Erinnerungen zu verdanken haben; er ist der Geburtstag unserer Verfassung, der Geburtstag unseres constitutionellen Lebens, der Geburtstag unseres Bürgerthums. Die Verfassung, die uns aus dem Zustande der Willkürherrschaft in einen geregelten Rechtszustand versetzt hat, und uns und unser Eigenthum und alle unsere Rechte schützt und schirmt, sie ist die Burg, in welche wir vor 25 Jahren unter der Anführung des Großherzogs Karl von Baden eingezogen sind, welche uns zu Bürgern und stark gemacht hat zur siegreichen Vertheidigung derselben.

Möge der Segen des Himmels, der heute so sichtbar freundlich auf sie herabschaut, fortan über ihr ruhen, daß sie unerschütterlich feststehen, und zum allgemeinen Wohl und Besten des ganzen Landes immer mehr gedeihen möge. Dieses ist unser aller herzlichster Wunsch; darum werden Sie, hochgeehrte, liebe Mitbürger! mit Herz und Mund einstimmen, wenn ich rufe: „Unsere Verfassung hoch!“

Tausendstimmiges Hoch auf das Gedeihen der Verfassung folgte diesem klar, kräftig und eindringlich gesprochenen Vortrage. — Der Zug begab sich nun in das Badwirthshaus außerhalb der Stadt, wo sich gegen 300 Gäste zum Festmahle versammelten. Musik und Gesang verherrlichten das Fest, und eine Reihe von Toasten, von einer befränzten Rednerbühne herab ausgebracht, bekundete den ächt constitutionellen, freisinnigen Geist der Versammlung.